

GEMEINDE NEUKAMPERFEHN

Landkreis Leer



Bebauungsplan Nr. NE 07 „Stiekelkamperfehn – Mitte“

UMWELTBERICHT

(Teil II)

Entwurf

März 2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Teil II: UMWELTBERICHT**INHALTSÜBERSICHT**

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens/Angaben zum Standort	1
1.2	Umfang des Planvorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1	Landschaftsprogramm	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	2
2.3	Landschaftsplan (LP)	3
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete	3
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	4
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	5
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	5
3.1.1	Schutzgut Mensch	7
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	9
3.1.3	Schutzgut Tiere	22
3.1.4	Biologische Vielfalt	29
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	30
3.1.6	Schutzgut Wasser	32
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	33
3.1.8	Schutzgut Landschaft	34
3.1.9	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	36
3.2	Wechselwirkungen	37
3.3	Kumulative Wirkungen	37
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	37
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	38
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	38
4.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	38
5.0	VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	39
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	39
5.1.1	Schutzgut Mensch	39
5.1.2	Schutzgut Pflanzen	40
5.1.3	Schutzgut Tiere	41
5.1.4	Schutzgüter Boden und Fläche	42
5.1.5	Schutzgut Wasser	42
5.1.6	Schutzgüter Klima und Luft	42
5.1.7	Schutzgut Landschaft	42
5.1.8	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	42
5.2	Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung	43
5.2.1	Schutzgut Pflanzen	43
5.2.2	Schutzgut Boden	47
5.3	Kompensationsmaßnahmen	48
5.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	48
5.3.2	Ersatzmaßnahmen	48

6.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	50
6.1	Planinhalt – Bebauungsplan Nr. NE 07	50
7.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	51
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	51
7.1.1	Analysemethoden und -modelle	51
7.1.2	Fachgutachten	51
7.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	51
7.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	51
8.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	52
9.0	QUELLENVERZEICHNIS	53

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht über die zu beschreibenden Teilbereiche (Umrandung in orange)	10
Abbildung 2: Teilbereich 1 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)	11
Abbildung 3: Teilbereich 2 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)	12
Abbildung 4: Teilbereich 3 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)	13
Abbildung 5: Teilbereich 4 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)	14
Abbildung 6: Teilbereich 5 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)	14
Abbildung 7: Teilbereich 6 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)	17
Abbildung 8: Teilbereich 7 (nicht ausgegraute Fläche mit Umrandung in orange)	18
Abbildung 9: Teilbereich 8 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)	19
Abbildung 10: Teilbereich 9 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)	19
Abbildung 11: Auszug aus dem Geoportal des Landkreises Leer (2024). Links: Wallhecke Nr. 9, Rechts: Wallhecken Nr. 15 und Nr. 1097 (unmaßstäblich)	20
Abbildung 12: Bodentypen im Geltungsbereich (unmaßstäblich, Quelle: LBEG 2024)	31
Abbildung 13: Luftbild des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. NE 07 und der umliegenden Umgebung (Geolife.de, abgerufen am 13.12.2024)	35
Abbildung 14: Lage der Kompensationsfläche 1 (unmaßstäblich, Quelle: MU 2025)	49
Abbildung 15: Lage der Kompensationsfläche 2 (unmaßstäblich, Quelle: MU 2025)	50

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen (nach DRACHENFELS 2012)	21
Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.	38
Tabelle 3: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 1	43
Tabelle 4: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 2	44
Tabelle 5: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 3	44
Tabelle 6: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 4	44
Tabelle 7: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 5	45
Tabelle 8: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 6	45
Tabelle 9: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 7	45
Tabelle 10: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 8	46
Tabelle 11: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 9	46
Tabelle 11: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Zusammenfassung aller Teilbereiche	47

ANLAGEN

Plan 1: Umweltbericht zum Bebauungsplan NE 07 „Stielkamperfehn – Mitte“ – Bestand Biotoptypen	
---	--

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage 1 zum BauGB zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

1.1 Beschreibung des Planvorhabens/Angaben zum Standort

Die Gemeinde Neukamperfehn in der ostfriesischen Samtgemeinde Hesel beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 „Stielkamperfehn – Mitte“ die bestehenden innerörtlichen Bereiche des Ortsteils Stielkamperfehn im südöstlichen Gemeindegebiet großflächig zu beordnen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 61,3 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich bereits bestehende Bebauungspläne mit den Nummern 081, 082, 083, 084 und 086 mitsamt ihren Änderungen sowie Teile einer Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. des ursprünglichen § 56 NBauO. Die genannten Pläne werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 „Stielkamperfehn – Mitte“ überplant und zusätzlich bisher nicht beordnete Bereiche mit einbezogen.

Planungsrechtlich handelt es sich bei den Flächen im Geltungsbereich größtenteils um Innenbereich nach § 34 BauGB, sodass nach § 18 Abs. 2 BNatSchG in diesen Bereichen die Eingriffsregelung nicht abgehandelt werden muss. Im folgenden Umweltbericht wird an den entsprechenden Stellen darauf hingewiesen.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. NE 07 (Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur“, Kap. 5.0 „Inhalte des Bebauungsplanes“) zu entnehmen.

1.2 Umfang des Planvorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 61,3 ha. Durch die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Festsetzungen von überwiegend Allgemeinen Wohngebieten sowie Mischgebieten und Flächen für den Gemeinbedarf erfolgt die städtebauliche Beordnung eines bereits überwiegend bebauten Bereichs. Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen gerundet:

Allgemeines Wohngebiet (WA)	ca. 398.600 m ²
davon Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Überlagerung)	ca. 1.450 m ²
Mischgebiet (MI)	ca. 55.800 m ²
Flächen für den Gemeinbedarf	ca. 22.700 m ²
Verkehrsflächen	ca. 67.950 m ²
davon Straßenverkehrsfläche	ca. 67.800 m ²
davon Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	ca. 150 m ²

Flächen für die Abwasserbeseitigung (hier: Regenrückhaltebecken)	ca. 3.000 m ²
Öffentliche Grünflächen	ca. 39.500 m ²
davon Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Überlagerung)	ca. 450 m ²
Private Grünflächen	ca. 20.500 m ²
Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	ca. 4.000 m ²
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: Wallhecken	ca. 300 m ²
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	ca. 750 m ²

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Überbaumöglichkeiten (GRZ von 0,4 plus Überschreitung von 50 %) können im Planungsraum bis zu 35,8 ha dauerhaft versiegelt werden (vgl. Kap. 5.2.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP)), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange). Es wird darauf hingewiesen, dass das Planwerk zum Landschaftsplan relativ alt ist, so dass die Aussagen für das Plangebiet nur noch bedingt zutreffen.

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 2021 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region hat vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Daneben ist auch die Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer, extensiv genutzter Feuchtwiesen, Magerrasen und Heiden notwendig. Als landschaftsprägende Elemente und Strukturen der historisch gewachsenen Landschaft sind die Wechsel zwischen Grünland, Acker- und Waldflächen und Mooren sowie gliedernder Landschaftselemente wie Wall- und Feldhecken, Alleen, und Baumreihen sowie historische Siedlungsstrukturen, Findlinge, Großsteine und Handtorfstiche zu erhalten (MU 2021).

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan des Landeskreises Leer liegt mit dem Stand von 2021 vor: Gemäß der Karte 1 „Arten und Biotope“ wird dem Plangebiet eine mittlere Bewertung zugewiesen, ebenso hat das Landschaftsbild gemäß Karte 2 eine mittlere Bedeutung. Die Karte 3.1 stellt „besondere Werte von Böden“ dar, im Plangebiet liegt jedoch keine

Darstellung vor. Gemäß der Karte 3.2 „Wasser- und Stoffretention“ liegt eine geringe bis mittlere potenzielle Grundwasserneubildung mit geringem oder mittlerem Nitratauswaschungsrisiko vor. Teilweise ist das Nitratauswaschungsrisiko hoch. Gemäß Karte 4 „Klima und Luft“ befinden sich kleine Bereiche mit beeinträchtigter Funktionsfähigkeit von Klima und Luft durch hohe bis sehr hohe Treibhausgasemissionen im Plangebiet. Weitere Darstellungen des vorliegenden Geltungsbereichs werden im Landschaftsrahmenplan nicht vorgenommen (LANDKREIS LEER 2021).

2.3 Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Hesel liegt aus dem Jahr 2000 vor (H&M INGENIEURBÜRO GMBH 2000). Folgende Aussagen werden zum Plangebiet getroffen:

Gemäß Karte 1 „Landschaftseinheiten“ liegt das Plangebiet innerhalb von Landschaftseinheiten der Niederen Geest von Hesel sowie innerhalb der Siedlungsbereiche Neukamperfehn, Neufehn, Stielkamperfehn und Beningafehn. Die Karte 2 „Biotoptypen“ stellt im gesamten Plangebiet Biotoptypen der Siedlungsbiotope und Grünländer dar. Die Karte 3 „Vogelgemeinschaften“ weist für den Geltungsbereich Brutvogel-Gemeinschaften der Siedlungen als auch Brutvogel-Gemeinschaften der offenen kultivierten Niederungsgebiete aus und gemäß Karte 4 „Tier – Lebensgemeinschaften“ können Fledermäuse als gefährdete Arten (RL) vorkommen. Die Bodenübersichtskarte (Karte 6) stellt im Plangebiet Mineralböden (vorwiegend mittlere bis flache Grundwasserstände), Plaggenesche, Gley-Plaggenesche und Podsol mit Plaggenauflage, Podsol-Gley, Gley und Gley-Podsol, Fein-/Mittelsande und lehmige Sande, meist über lehmigem Sand bis sandigem Lehm dar. Gemäß Karte 8 „Belastungen und Gefährdungen“ befindet das Plangebiet innerhalb eines Dorfgebietes. Im Plangebiet werden wertvolle Siedlungsstrukturen dargestellt (Karte 10 „Geschützte und schutzwürdige Bereiche“).

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche/Schutzgebiete

Nordöstlich des Plangebiets, in ca. 400 m Entfernung, befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Nr. 005 „Fehntjer Tief und Umgebung“. Außerdem befinden sich nordöstlich des Geltungsbereichs in ca. 1,5 km Entfernung die beiden Naturschutzgebiete „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ und „Fehntjer Tief und Umgebung Süd“ (NSG WE 00201 und 00209).

Innerhalb des Plangebietes im nördlichen Teil liegt an der Straße „Schwarzer Weg“ mit einem Findling ein Naturdenkmal punkthafter Ausprägung (ND LER 00083) vor, östlich gelegen befindet sich direkt am Plangebiet und davon teilweise umgeben, auf einer Grünfläche etwa zwischen der Straße „Grüner Weg“ und der Hauptstraße gelegen, mit einer geschützten Linde ein weiteres punkthafte Naturdenkmal (ND LER 00082).

Östlich direkt an das Plangebiet angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet „Stielkamper Wald und Umgebung“ (LSG LER 00015). Außerdem befindet sich nordöstlich angrenzend das Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung Süd“ (LSG LER 00022) sowie das dahinter anschließende „Fehntjer Tief und Umgebung Nord“ (LSG AUR 00033).

Nördlich des Plangebiets, in etwa 425 m und westlich in etwa 800 m Distanz, liegen Flächen des Wiesenvogelschutzprogramms Kulisse des Nds. Wegs mit Zielarten der Limikolen. Die Flächen, die im Nordwesten des Plangebiets anliegen, gehören zum wertvollen Bereich für Gastvögel „Neukamperfehn“ im Gebiet „Boekzeteler Meer“ (Teilgebietsnummer 1.1.04.43), die Flächen nördlich, außerhalb des Geltungsbereichs gehören zum Teilbereich „Bagbänder Tief“ (1.1.04.22). Beide Teilgebiete besitzen einen offenen Status der Bewertungsstufe. Nördlich des Plangebiets liegt ein für Brutvögel wertvoller (Teil-)Bereich

mit nationaler Bewertungseinstufung (Kenn-Nr. 2611.1/4) sowie die dazugehörigen Teilbereiche 2611.1/2 und 2611.3/3 mit jeweils offenem Status. Südlich des Plangebiets liegt zudem der Teilbereich 2611.3/2 mit ebenfalls offenem Status der Bewertungseinstufung.

Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung besitzt die Kirche Neukamperfehn den zur Bewertung offenen Status eines für Säugetierfauna wertvollen Bereichs (Gebietsnummer 2710009). Die Erfassung fand im Jahr 2004 statt.

Im nördlichen Teil des Planungsgebiets an der Straße „Schwarzer Weg“ befindet sich eine gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützte Wallhecke (Nr. 9 laut LANDKREIS LEER 2024), östlich befinden sich zwei weitere (Nr. 15 und Nr. 1097 laut LANDKREIS LEER 2024).

Weitere faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvolle Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen, befinden sich nicht im Plangebiet. Ferner bestehen keine festgestellten oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung – (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Abs. 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Abs. 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung selbst in der Regel nicht die verbotenen Handlungen durchgeführt bzw. genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da eine Bauleitplanung, die wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist. Die Belange des Artenschutzes werden in den Kapiteln 3.1.2 und 3.1.3 dargelegt und bewertet.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand der Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes, einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbepflanzten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der B-Planaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann von einer Erheblichkeit ausgegangen werden. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als „weniger erheblich“, „erheblich“ oder „sehr erheblich“ erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der Arbeitshilfe „Umweltbericht in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen“ (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung, welche für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt wird. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Festsetzungen des B-Planes Nr. NE 07 verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan gem. § 5 BauGB der Samtgemeinde Hesel legt für das Plangebiet großflächig Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie vereinzelt Gemischte Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO fest. Ferner weist der Flächennutzungsplan auch entsprechend der ursprünglichen Planungen Gemeinbedarfs- und Grünflächen aus. Im Rahmen der parallel durchzuführenden 61. Flächennutzungsplanänderung werden unter anderem vormals Mischgebietsflächen und

landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wohnbauflächen umgewandelt und somit der aktuellen Planung angepasst.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die bestehenden Bebauungspläne mit den Nummern 081, 082, 083, 084 und 086 NE 01 mitsamt ihren Änderungen sowie Teile einer Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. des ursprünglichen § 56 NBauO. Der Bebauungsplan Nr. NE 07 setzt gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan flächendeckend allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO fest. In einigen Bereichen wird von der Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes abgewichen, indem bisher im Außenbereich gelegene Flächen durch ein allgemeines Wohngebiet (WA 1 und WA2) überplant werden. Ferner weitet der vorliegende Bebauungsplan die Mischgebiete entgegen der Darstellung im Flächennutzungsplan in einigen Bereichen weiter aus. Der Übersicht halber werden die Festsetzungen der vorhandenen Ursprungspläne innerhalb der Bestandsbeschreibung im Kapitel 3.1.2 „Schutzgut Pflanzen“ mit dargestellt, da sie als vorliegender Bestand anzusehen sind. Der gesamte Geltungsbereich vom Bebauungsplan Nr. NE 07 umfasst eine Größe von ca. 61,3 ha.

Es werden insgesamt zwei Wohngebiete festgesetzt (WA1 und WA2), die flächenmäßig den größten Teil des Plangebietes einnehmen. Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO definiert. Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete (WA1 und WA2) sowie der Mischgebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 vorgeschrieben. Weiterhin werden Flächen für den Gemeinbedarf und öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. NE 07 setzt zudem Flächen als öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen und private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „privater Garten“ fest.

Innerhalb des Plangebietes sind die Gewässer II. Ordnung sowie vorhandene Abwassergräben zur Erhaltung der Entwässerungsfunktion sowie zum Schutz der ökologischen Funktion als Wasserflächen gem. § 16a BauGB festgesetzt.

Entlang der gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützten Wallhecken wird überlagernd mit öffentlichen Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ein Schutzstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt. Diese Wallheckenschutzstreifen sind als begleitende Krautsäume zu entwickeln. Innerhalb dieser Flächen sind Bodenaufschüttungen und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig.

Die im Geltungsbereich festgesetzten Einzelbäume werden über die textliche Festsetzung Nr. 5 dauerhaft gesichert. Diese sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Es gelten weiterhin Maßnahmen zum Schutz der Gehölzstrukturen bei baulichen Maßnahmen sowie die Pflicht, zum Erhalt festgesetzte Gehölze bei Abgang oder Beseitigung zu ersetzen.

Es wird eine maximale Bodenversiegelung von insgesamt ca. 35,8 ha vorbereitet, die jedoch heute bereits größtenteils besteht.

Nachfolgend werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

Für Teilbereiche des Geltungsbereichs gilt, dass es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB handelt, da die vorhandene Bebauung zueinander in einem engeren räumlichen Zusammenhang steht und Bestandteil der Ortschaft

Stiegelkamperfehn ist (vgl. BauGB Kommentar EZBK/Söfker/Hellriegel, 150. EL Mai 2023, BauGB § 34 Rn. 13). Daraus resultiert, dass ohnehin eine planungsrechtliche Zulässigkeit für Bauvorhaben, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, besteht.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar, der indirekt selbst von den negativen Einflüssen auf andere Schutzgüter betroffen ist. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung (SCHRÖDTER et al. 2004). Daher werden Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens herangezogen.

Ziel des Immissionsschutzes nach § 1 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BImSchG sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind demnach mit der Planung verbundene, verschiedene Belange im Hinblick auf das Schutzgut Mensch untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird.

Grundlage für die Beurteilung von Immissionen ist die 39. Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) zur Durchführung des BImSchG, mit dem die europäischen Richtlinien zur Luftreinhaltung in deutsches Recht umgesetzt wurden. Hinsichtlich Lärmimmissionen konkretisiert die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. BImSchG. Die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau – Teil 1“ enthält im Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte, die bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind. Kriterien zur Ermittlung von Geruchsmissionen und deren Beurteilung werden in der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) aufgeführt, um Geruchsbelästigungen einzuschätzen und zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Mensch stellt das Plangebiet einen bereits städtebaulich vorgeprägten Siedlungsbereich dar, der von teilweise großflächigen Grünflächen und großzügigen Hausgärten aufgelockert wird. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich durch eine Vielzahl von Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausprägung gegliedert. Einrichtungen zur freizeithlichen Erholung sind beispielsweise in Form von Sportstätten (Tennis- und Fußballplätze) vorhanden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, sodass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Hierbei sind insbesondere die auf den Planungsraum einwirkenden Immissionen (Gerüche, Geräusche) zu betrachten.

Geruchsimmissionen

Aufgrund der ländlich geprägten Lage des Plangebietes sind bei der Siedlungsentwicklung die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe und deren Geruchsaufkommen zu beachten. Die durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entstehenden Geruchsemissionen können insbesondere in ländlich geprägten Räumen Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und heranrückenden Wohnnutzungen auslösen. Dies könnte zur Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der emittierenden Höfe führen, da Wohn- und Mischnutzungen einen Schutzanspruch gegenüber auftretenden Geruchsimmissionen besitzen. Folglich sind die auf den Planungsraum einwirkenden Geruchsimmissionen zu betrachten, um für die vorgesehenen Allgemeinen Wohngebiete (WA) sowie Mischgebiete (MI) gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebsstellen mit Tierhaltung, weshalb zur konkreten Beurteilung der Geruchsimmissionen die TA Luft anzuwenden ist.

Auf Grundlage von Bestandsdaten hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Rasteruntersuchung nach AUSTAL durchgeführt und die relativen flächenbezogenen Häufigkeiten der Geruchsstunden ermittelt (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2024). Unter Berücksichtigung der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe liegen die Geruchsstundenhäufigkeiten im gesamten Plangebiet unterhalb des vorgesehenen Wertes von 10 % der Jahresstunden für Wohn- und Mischgebiete.

Folglich sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gefährdet.

Gewerbe- und Verkehrslärmimmissionen

Westlich des Plangebiets bestehen gewerbliche Betriebe, die durch die Bebauungspläne Nr. 89 „Gewerbegebiet Neukamperfehn“ aus dem Jahr 2000 sowie NE 02 „Neukamperfehn“ aus dem Jahr 2015 gesichert sind. Bei der Aufstellung des B-Planes Nr. NE 02 wurde ausgeführt, dass aufgrund der bereits vorhandenen Baustrukturen und der Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Wohnumfeldqualität der benachbarten Bevölkerung, demnach der Bevölkerung innerhalb des hier vorliegenden Geltungsbereichs, zu erwarten sind. Die am nächsten zu den gewerblichen Strukturen liegenden Wohngrundstücke innerhalb des Geltungsbereichs sind bereits bebaut. Daher befinden sich die Grundstücke, die im Zuge der hier vorliegenden Planung neu bebaut werden können, weiter von den bestehenden gewerblichen Strukturen entfernt und sind demnach weniger durch gewerbliche Immissionen betroffen.

Zusätzlich können Immissionen von der Hauptstraße (K 3) ausgehen, die mittig durch das Plangebiet verläuft. Auch hier sind die Immissionen auf die noch unbebauten Bereiche des Geltungsbereichs als geringer zu bewerten, da an der Hauptstraße bereits Wohngebäude bestehen. Alle weiteren Straßen im Geltungsbereich sind weniger frequentierte Wohnstraßen, von denen keine erheblichen Emissionen zu erwarten sind.

Insgesamt bestehen demnach aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bewertung

Das Plangebiet zeichnet sich durch eine aufgelockerte Bebauung mit teilweise eingestreuten Grünflächen sowie Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausprägung aus. An den Geltungsbereich schließt größtenteils die freie Landschaft an, im Osten besteht der Stielkamper Wald. Insgesamt kann von einer **allgemeinen Bedeutung** des Plangebietes für das Schutzgut Mensch ausgegangen werden.

Es ist mit **keinen erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind „Natur und Landschaft [...] aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind [...].

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.“

Erfassung der Biototypen

Die Erfassung von Biototypen, ihrer Ausprägung und ihres Verbundes liefert Informationen über schutzwürdige Bereiche eines Gebietes und ermöglicht eine Bewertung der untersuchten Flächen. Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. NE 07 wurde daher in Teilbereichen im März 2024 eine Biototypen- und Nutzungskartierung durchgeführt, deren Ergebnisse im Folgenden sowie in Plan Nr. 1 dargestellt werden.

Große Teile des Plangebiets sind bereits durch Bestandspläne geregelt. In diesen Bereichen gilt das, was durch den Ursprungsplan als Bestand festgesetzt wurde. Eine Biotypenkartierung ist an dieser Stelle nicht erforderlich.

Weitere Teile des Geltungsbereichs werden auf Grundlage des § 34 BauGB entwickelt. Dabei handelt es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB, da die vorhandene Bebauung zueinander in einem engeren räumlichen Zusammenhang steht und Bestandteil der Ortschaft Stiekelkamperfehn ist (vgl. BauGB Kommentar EZBK/Söfker/Hellriegel, 150. EL Mai 2023, BauGB § 34 Rn. 13). Daraus resultiert, dass ohnehin eine planungsrechtliche Zulässigkeit für Bauvorhaben, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, besteht. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Einzelbäume und Gehölzstrukturen über entsprechende Festsetzungen dauerhaft zu sichern, sodass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind und folglich keine Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG vorbereitet werden. Auch hier ist eine Biotypenkartierung nicht erforderlich.

Die im Folgenden vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biototyp) beziehen sich auf den Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021).

Beschreibung der untersuchten Bereiche

Die Beschreibung der untersuchten Bereiche erfolgt aus Gründen der Überschaubarkeit abschnittsweise nach der folgenden Abbildung. Um die exakte Abgrenzung der einzelnen Bereiche zu erkennen, ist je Bereich eine zusätzliche Karte dargestellt. Ausgegraute Bereiche der folgenden Abbildung 1 befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs und sind somit nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.

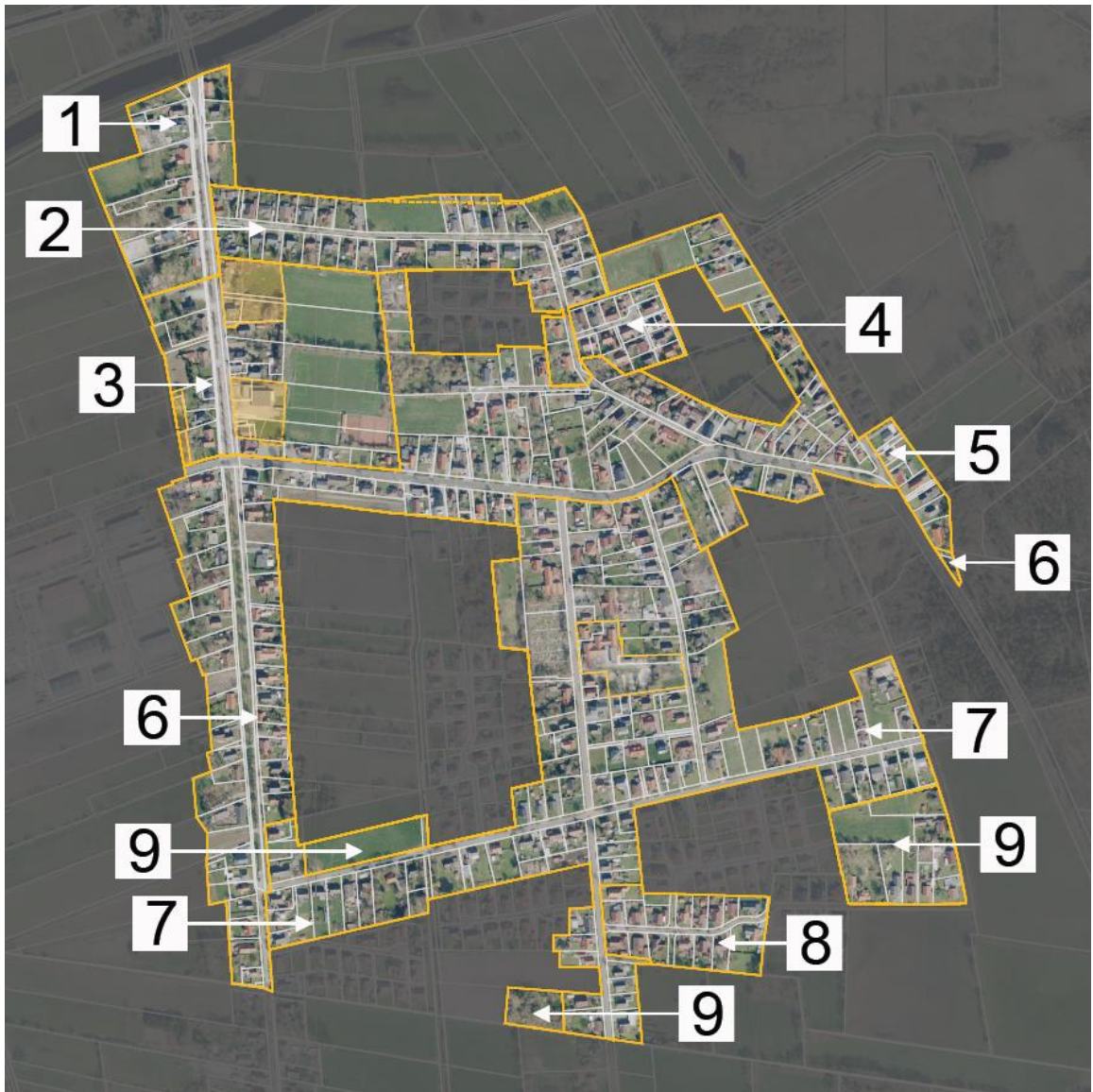


Abbildung 1: Übersicht über die zu beschreibenden Teilbereiche (Umrandung in orange) (Quelle Luftbilder: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2024)

Beschreibung der Biotoptypen

Teilbereich 1 (unbeplanter Bereich)

Mittig des Teilbereichs 1 (siehe Abbildung 2) verläuft von Norden nach Süden die Hauptwieke als asphaltierte Straße (OVSa). Sie besteht aus zwei parallel verlaufenden Straßenzügen, zwischen denen ein Graben verläuft. In Abständen von wenigen Metern führen die Straßenzüge mehrmals zusammen, in diesen Bereichen ist der Graben jeweils verrohrt. An der Straße befinden sich Einzelhäuser in offener Bauweise (OEL) mit angrenzenden Gärten, die teilweise einen alten Gehölzbestand aufweisen (PHG) oder sich als neuzeitliche Ziergärten zeigen (PHZ). Zusätzlich befindet sich hinter einem Haus eine

Ackerfläche (AS), hinter einem weiteren Haus liegt eine gesandete Fläche, die mutmaßlich als Reitplatz (PSR) genutzt wird.



Abbildung 2: Teilbereich 1 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)

Teilbereich 2 (Bebauungsplan Nr. 081 „Neukamperfehn“ und unbeplanter Bereich)

Durch diesen Bereich (siehe Abbildung 3) verläuft mittig von Westen nach Osten und nach Süden abknickend der Schwarze Weg als gepflasterte Straße (OVSv). Links- und rechtsseitig der Straße befinden sich gepflasterte Parkbuchten (OVPv) sowie Scherrasenflächen (GRA) mit teilweise Einzelbäumen (HEB). Hinter diesen Flächen grenzen weitere Einzelhäuser (OEL) mit privaten überwiegend neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) an. Nördlich innerhalb des Bereichs bestehen zwei Grünlandflächen zwischen den Wohngrundstücken. Die nordöstliche Fläche wird von einer Wallhecke (HWM) sowie einer Strauch-Baumhecke (HFM) begrenzt.

Im Bestandbebauungsplan Nr. 081 sind Kleinsiedlungsgebiete (WS) mit einer GRZ von 0,2 festgesetzt. Die Straße sowie die Parkplätze sind als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die nordöstliche Grünlandfläche war ursprünglich als Kinderspielplatz angedacht und ist entsprechend als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Nördlich des Geltungsbereichs des Bestandsbebauungsplan wird in der vorliegenden Planung eine kleine Fläche mit in den Geltungsbereich miteinbezogen. Diese ist in der folgenden Abbildung mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt.

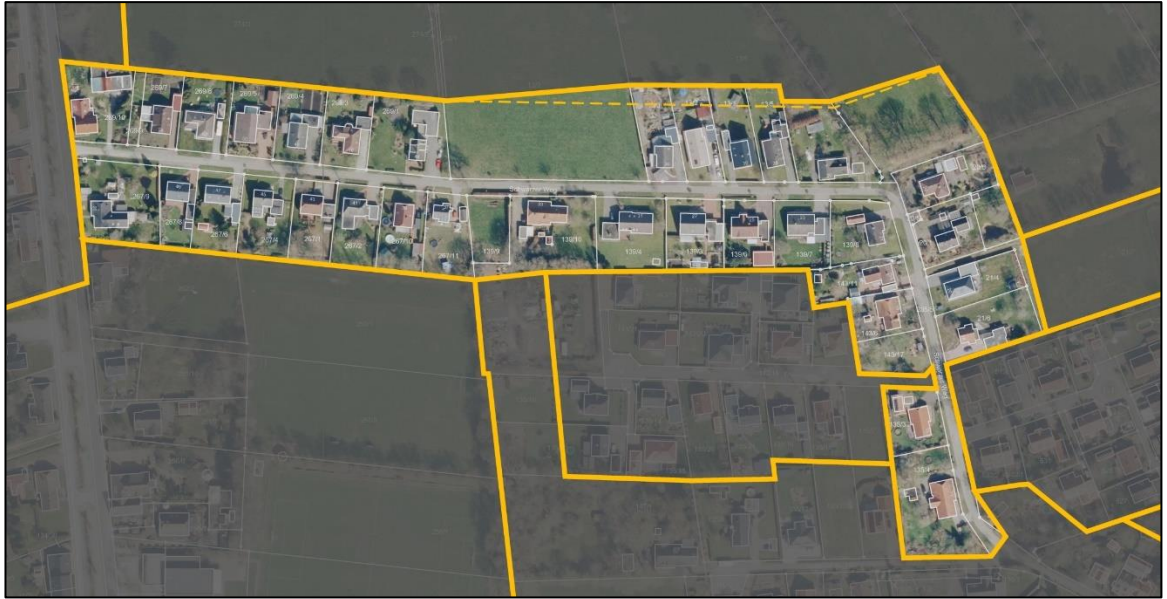


Abbildung 3: Teilbereich 2 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)

Teilbereich 3 (Bebauungsplan Nr. 084 „Neukamperfehn“ sowie 1. und 2. Änderung und unbeplanter Bereich)

Dieser Bereich (siehe Abbildung 4) grenzt südlich an den Bereich 1 ein. Somit setzt die asphaltierte Straße (OVSA) Hauptwieke mit ihren zwei Straßenzügen und dem dazwischen verlaufenden Graben ihren Verlauf in diesem Bereich nach Süden fort. Auch hier grenzen Einzelhäuser in offener Bauweise (OEL) mit neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) und Hausgärten mit Großbäumen (PHG) an die Straße. Südlich innerhalb des Bereichs 3 besteht eine Sporthalle (OHZ), ein Gebäude der Feuerwehr sowie eine Gaststätte. Zudem befinden sich östlich der Hauptwieke in zweiter Reihe zwei Fußballplätze und ein Tennisplatz (PSP) sowie eine weitere Rasenfläche. Die Fußballplätze werden durch eine Baumreihe (HEA), die aus Birken (*Pendula spec.*) mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 0,4 m besteht, voneinander abgegrenzt. Eine vergleichbare Baumreihe (HEA) befindet sich ebenfalls nördlich des Fußballplatzes im Übergang zu den bestehenden Einzelhäusern (OEL) des Bereichs 2. Östlich der Fußballplätze verläuft stellenweise eine weitere Baumreihe (HEA), die sich aus Eichen (*Quercus robur*) und Birken mit BHD von 0,2 bis 0,4 m zusammensetzt. Zwei einzelne Birken (HEB) mit einem BHD von 0,4 m sind der Baumreihe vorgelagert.

Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 084 sind allgemeine Wohngebiete (WA) mit einer GRZ von 0,2 sowie Mischgebiete (MI) mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Diese befinden sich entlang der Hauptstraße. Weiterhin sind öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“, „Bolzplatz“ sowie „Tennisplatz“ festgesetzt. Zudem befinden sich im Bebauungsplan Festsetzungen von zu erhaltenden Einzelbäumen, zu erhaltenden Sträuchern und anzupflanzenden Gehölzstreifen.

Die 1. Änderung des Ursprungsbebauungsplans (nördliche gestrichelte Fläche in der folgenden Abbildung 4) setzt allgemeine Wohngebiete (WA) mit einer GRZ von 0,2 sowie eine öffentliche Grünfläche als Gemeindegeweg fest. Zudem befinden sich im rückwärtigen Bereich Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie ein anzupflanzender Gehölzstreifen.

Die 2. Änderung des Ursprungsbebauungsplans (südliche gestrichelte Fläche in der folgenden Abbildung 4) setzt Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Sportlichen Zwecken

dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „Feuerwehr“ fest. Weiterhin sind zu erhaltende Einzelbäume festgesetzt.

An der westlichen Grenze des Teilbereichs 3 befindet sich ein bisher unbeplanter Bereich. Dieser ist in der folgenden Abbildung mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt.



Abbildung 4: Teilbereich 3 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)

Teilbereich 4 (Bebauungsplan Nr. 086 „Schwarzer Weg“)

Dieser Bereich (siehe Abbildung 5) ist vollständig bebaut. Die Straße Drei Eichen stellt eine Sackgasse dar, die als gepflasterte Straße (OVSV) ausgebaut ist. Links- und rechtsseitig der Straße befinden sich Einzelhäuser (OEL) mit überwiegend neuzeitlichen Ziergärten (PHZ). Altbäume sind in diesem Bereich kaum vorzufinden. Entlang der nördlichen Grenze des Bereichs verläuft ein vegetationsloser Graben (FGZ).

Der Bestandsbebauungsplan Nr. 86 setzt hier allgemeine Wohngebiete (WA) mit einer GRZ von 0,3 sowie eine Straßenverkehrsfläche fest. An dieser Fläche sind zu erhaltende Einzelbäume, anzupflanzende Bäume und Verkehrsgrün als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche verzeichnet. Im Bereich des nördlichen Grabens befindet sich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein anzupflanzender Gehölzstreifen festgesetzt.



Abbildung 5: Teilbereich 4 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)

Teilbereich 5 (Satzung „Hesel-Neukamperfehn – Meedeweg/K3“)

In Teilbereich 5 (siehe Abbildung 6) sind Einzelhäuser (OEL) mit neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) vorhanden. Die in diesem Bereich bestehende Innenbereichssatzung setzt hier das Gemeindegebiet Neukamperfehn fest. Hier darf laut der textlichen Festsetzungen eine GRZ von 0,3 nicht überschritten werden.



Abbildung 6: Teilbereich 5 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)

Teilbereich 6 (unbeplanter Bereich)

Innerhalb dieses Bereichs (siehe Abbildung 7) befindet sich im Westen die asphaltierte Kanalstraße (OVSa). Der westliche Straßenseitenbereich zeigt sich als Scherrasenfläche (GRA) mit einer Baumreihe (HEA), überwiegend aus Ahorn (*Acer spec.*) bestehend. Die Kanalstraße teilt sich ab Höhe der Neuen Straße in zwei parallel verlaufende Straßenzüge auf. Östlich setzt die Kanalstraße unverändert ihren Verlauf fort, westlich beginnt ein unversiegelter Straßenzug (OVSw). Zwischen den Straßenzügen verläuft ein Graben, der abschnittsweise verrohrt ist, da sich die Straßenzüge mehrmals verbinden. Entlang des Grabens verläuft eine Baumreihe (HEA) überwiegend aus Birken. Rechts- und linksseitig der Straßenzüge befinden sich weitere Einzelhäuser (OEL) mit neuzeitlichen Ziergärten (PHZ). Weiterhin grenzen zwei Ackerflächen (AS) und zwei Feuchtgebüsche nährstoffreicher Standorte (BFR) mit Siedlungsgehölz aus einheimischen Arten (HSE) von Westen an den unversiegelten Straßenzug heran. Eine weitere Ackerfläche (AS) grenzt östlich an die Kanalstraße.

Zu Teilbereich 6 gehört weiterhin die mittig des Geltungsbereichs verlaufende Hauptstraße (OVSa), an der sich Einzelhäuser (OEL) mit neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) befinden. Zudem besteht ein gewerblicher Betrieb (OGG). Die Hauptstraße wird von einem Rad- und Fußweg (OVWv) begleitet, in dessen Randbereichen teilweise Einzelbäume (HEB) wachsen. Nördlich der Hauptstraße befindet sich ein Grundstück, welches als neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) aufgenommen wurde sowie eine Ackerfläche mit Gemüse, Salat oder sonstigen einjährigen Feldfrüchten (ASz). Zuletzt wurden Sonnenblumen (*Helianthus annuus*) angebaut. Südlich der Ackerfläche besteht ein vegetationsloser Graben mit unbeständiger Wasserführung (FGZu), der seinen Verlauf stellenweise entlang der Hauptstraße fortführt. In Abgrenzung zum nächsten Einzelhaus befindet sich eine Scherrasenfläche (GRA) mit jungem Streuobstbestand (HOJ) auf einer Fläche von ca. 700 m².

Der Teilbereich 6 umfasst weiterhin die Flächen am Schwarzen Weg (OVSV) sowie die Flächen am Lüttje Weg (OVSV), der von dem Schwarzen Weg ausgeht und in einer Sackgasse endet. Neben Einzelhäusern (OEL) mit neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) befinden sich zwei unbebaute Grundstücke am Lüttje Weg. Das Grundstück an der Sackgasse zeigt sich als feuchtes Extensivgrünland (GEF). Es dominieren Gräser wie Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*) und Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) mit Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.) und Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) als typische Begleitarten. Dazu treten in den Senken vereinzelt Feuchtezeiger wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Behaarte Segge (*Carex hirta*) auf. Vereinzelt kommt Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) als Störungszeiger vor.

Das Grünland ist zu drei Seiten von Gräben umgeben. Diese zeigen sich als zwei nährstoffreiche Gräben (FGRu) mit Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Kleiner Wasserlinse (*Lemna minor*) sowie ein vegetationsloser Graben (FGZu) mit unbeständiger Wasserführung. Nördlich an das Grünland schließt der Gartenbereich (PH) eines Einzelhauses mit Bäumen und Sträuchern wie Wacholder (*Juniperus communis*), Eiche, Birke, Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und im Unterbewuchs mit Efeu (*Hedera helix*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Brombeeren (*Rubus spec.*) an. Innerhalb des Gartenbereichs befand sich zum Kartierzeitpunkt eine Baustelle (OX). Hier werden Baumaschinen geparkt, Materialien und Erdaushub gelagert.

Nahe der Baustelle besteht zudem eine Baum-Strauchhecke (HFM) aus den Gehölzarten Birke sowie Eiche und Gewöhnliche Hasel, Stechpalme (*Ilex aquifolium*) und Rhododendron (*Rhododendron spec*) in der Strauchschicht. Weiterhin wächst in diesem Bereich eine Eiche mit einem BHD von 1,2 m.

Die Grundstücke nördlich der Baustelle zeigen sich als halbruderale Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) aus Gräsern und Brennnesseln (*Urtica dioica*) sowie als neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) und sind ebenfalls eingefasst von vegetationslosen Gräben (FGRu) mit unbeständiger Wasserführung. Innerhalb der Flächen wurden Ziergebüsche aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und damit überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE) sowie aus Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und damit überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN) kartiert. Nördlich grenzt ein Lagerplatz (OFL) an, auf dem Baumaterialien wie Dachziegel und Holz gelagert und Fahrzeuge geparkt werden.

Zuletzt zählen die straßenlinksseitigen Flächen am asphaltierten Meedeweg (OVSa), der ebenfalls von der Hauptstraße abgeht, zu Bereich 6. Neben Einzelhäusern (OEL) mit neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) befindet sich hier eine Ackerfläche (ASm), auf der zuletzt Mais angebaut wurde. Im hinteren Bereich der letzten Grundstücke des Meedewegs besteht ein feuchtes Extensivgrünland (GEF) mit Ausdauerndem Weidelgras und Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*). Dazu kommen Flatter-Binsen (*Juncus effusus*), Kriechender Hahnenfuß und Stumpflättriger Ampfer. Innerhalb der Grünlandfläche ist ein Regenrückhaltebecken (SXS) angelegt. Entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks besteht ein Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR) aus Weiden (*Salix spec.*). In den Randbereichen befinden sich Einzelbäume mit den Arten Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) mit BHD von 0,1 m bis 0,2 m, Stiel-Eiche mit BHD von 0,1 m und Vogelkirsche (*Prunus avium*) mit BHD von 0,1 m.

Die kleine Fläche südlich der zuvor beschriebenen Satzung stellt einen unbepflanzten Bereich dar und wird daher zu Teilbereich 6 gezählt. Hier befinden sich laut Angaben des Landkreises drei Wallhecken (LANDKREIS LEER 2024), von denen sich die zwei an der Hauptstraße als degradiert zeigen.



Abbildung 7: Teilbereich 6 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)

Teilbereich 7 (Bebauungsplan Nr. 082 „Schulstraße sowie 1. Änderung“)

Teilbereich 7 (siehe Abbildung 8) wird zum einen von der asphaltierten Neuen Straße (OVSa) durchzogen, die ihren Verlauf von Westen nach Osten nimmt. Neben einer Grünfläche, die zu Bereich 7 gehört, befinden sich links- und rechtsseitig der Straße Einzelhäuser (OEL) mit neuzeitlichen Ziergärten (PHZ). Wenige Grundstücke sind noch nicht bebaut und stellen sich derzeit als Intensiv- (GI) sowie Extensivgrünland (GE) dar.

Südlich zweigt von der Neuen Straße die Schulstraße (OVSa) ab. Auch hier befinden sich Einzelhäuser (OEL) mit neuzeitlichen Ziergärten.

Nördlich der Neuen Straße setzt die Schulstraße (OVSa) ihren Verlauf bis zur Hauptstraße fort. Neben weiteren Einzelhäusern (OEL) mit neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) befinden sich hier ein unbebautes Grundstück mit Scherrasen (GRA), eine Grundschule, bei der das Gebäude als sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ) kartiert wurde sowie ein Friedhofsgelände (PFA), das in den Randbereichen alte Baumreihen (HEA) aus u. a. Kastanie (*Castanea spec.*) aufweist. Weiter nördlich bestehen zudem ein Kindergarten (ONZ) mit vorgelagertem Parkplatz (OVP), eine Kapelle (ONK) sowie eine Kirche (ONK). Parallel zur Schulstraße verläuft der Grüne Weg (OVSV) ebenfalls als Verbindung zwischen der südlichen Neuen Straße und der nördlichen Hauptstraße. Hier bestehen weitere Einzelhäuser (OEL) mit neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) sowie ein Spielplatz (PSZ), der zu der Grundschule in der Schulstraße gehört.

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 082 setzt allgemeine Wohngebiete (WA) mit einer GRZ von 0,3 sowie zwei Mischgebiete (MI) an der Hauptstraße ebenfalls mit einer GRZ von 0,3 fest. Die Straßen sind als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Zusätzlich erfolgen

Festsetzungen von öffentlichen Parkflächen, öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Kinderspielplatz“, „Friedhof“ und „Bolzplatz“. In den Randbereichen dieser Flächen sowie auf weiteren Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bestandsbebauungsplans sind Bäume zum Erhalt und zum Anpflanzen festgesetzt, der südlich im Geltungsbereich verlaufende Graben als Wasserfläche.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans des Ursprungsbebauungsplans (gestrichelte und orange gefärbte Fläche in der folgenden Abbildung) setzt Flächen für den Gemeinbedarf fest mit der Zweckbestimmung „Schule“ fest.

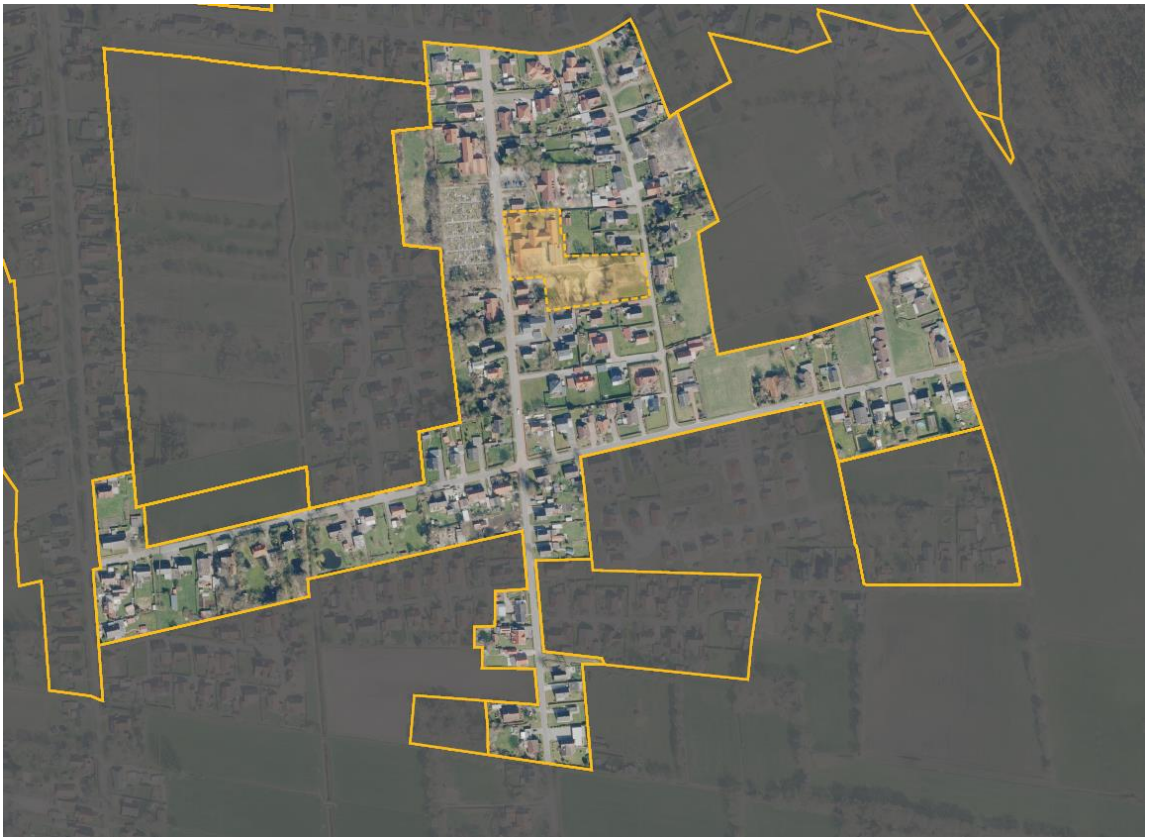


Abbildung 8: Teilbereich 7 (nicht ausgegraute Fläche mit Umrandung in orange)

Teilbereich 8 (Bebauungsplan Nr. 083 „Neukamperfehn – Süd“)

Innerhalb dieses Bereiches (siehe Abbildung 9) verläuft mittig von Westen nach Osten die Lönstraße als gepflasterte Straße (OVSv) mit Bäumen in den Randbereichen. Nördlich und südlich der Straße befinden sich weitere Einzelhäuser (OEL) mit neuzeitlichen Ziergärten (PHZ). Es besteht zudem eine Grünfläche, die als Spielplatz (PSZ) genutzt wird, im nördlichen Bereich.

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 083 setzt allgemeine Wohngebiete (WA) mit einer GRZ von 0,3, eine Straßenverkehrsfläche und im Bereich des Spielplatzes eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ fest. Hier und im Straßenseitenbereich sind Bäume zum Erhalt und zur Anpflanzung festgesetzt.

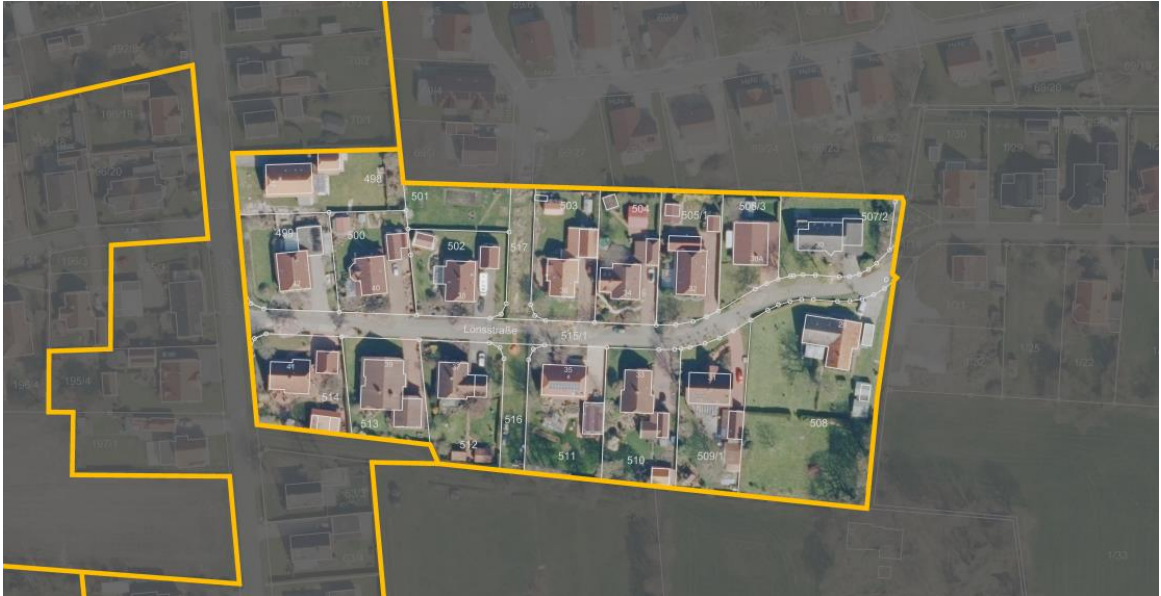


Abbildung 9: Teilbereich 8 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)

Teilbereich 9 (unbeplanter Bereich)

Dieser Bereich (siehe Abbildung 10) setzt sich aus drei bisher unbeplanten Teilbereichen zusammen. Zum einen besteht nördlich der Neuen Straße (Abbildung 10, Teilbereich im Westen) ein Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF). Dieses wird dominiert von Ausdauerndem Weidelgras, Wolligem Honiggras und Gewöhnlichem Knäuelgras. Dazu kommen Kräuter wie Kriechender Hahnenfuß, stumpfblättriger Ampfer und Löwenzahn. Vereinzelt in Senken traten die Behaarte Segge, Flatter-Binsen und Flutende Schwaden auf. In Abgrenzung zu den östlichen Siedlungsbereichen verläuft ein mit Holz befestigter Graben (FGX), dessen Ränder mit Gewöhnlichem Schilf (*Phragmites australis*) bewachsen sind und folglich als Schilf-Landröhricht (NRS) eingestuft werden.

Zum anderen besteht ein weiteres feuchtes Extensivgrünland (GEF) im Teilbereich 8 (Abbildung 10, Teilbereich im Osten). Daran angrenzend befinden sich weitere Einzelhäuser (OEL) mit neuzeitlichen Ziergärten (PHZ). Ein Garten weist einen alten Gehölzbestand auf und wird folglich als Hausgarten mit Großbäumen (PHG) eingestuft.

Ein weiterer Hausgarten mit Großbäumen (PHG) befindet sich an der südlichen Geltungsbereichsgrenze des vorliegenden Bebauungsplans Nr. NE 07 (Abbildung 10, Teilbereich mittig im Süden). Auf einer Fläche von knapp 8.250 m² sind überwiegend heimische Gehölze wie Birke und Eiche vorzufinden.

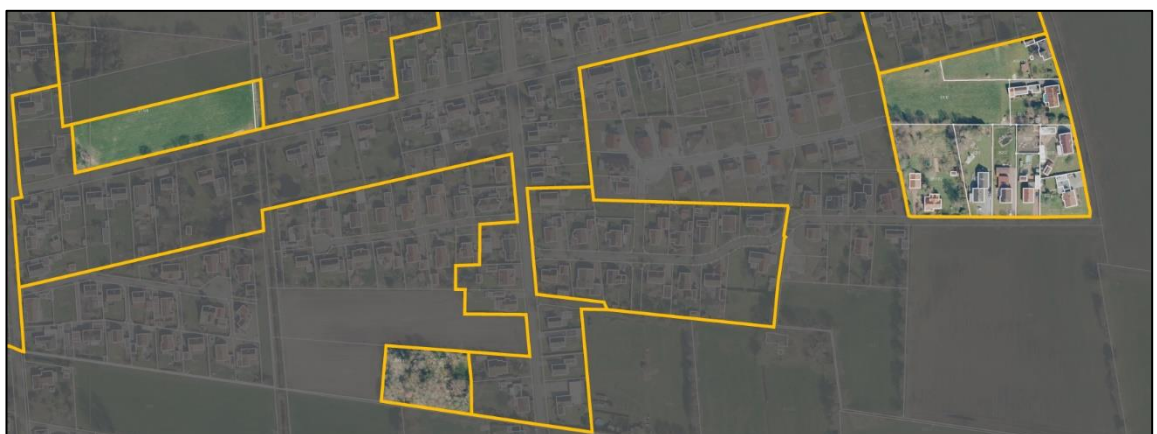


Abbildung 10: Teilbereich 9 (nicht ausgegraute Flächen mit Umrandung in orange)

Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich laut den Daten des LANDKREISES LEER (2024) keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Auf angrenzenden Flächen befinden sich ein Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ) (GB-LER-0873-1), eine Nährstoffreiche Nasswiese (GNR) (GB-LER-0321-1) sowie ein Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR) (GB-LER-1472-1). Auf diese wirkt sich die Planung nicht aus.

Während der Begehung des Plangebiets wurden die Biotoptypen Schilf-Landröhricht (NRS, Teilbereich 9) und Junger Streuobstbestand (HOJ, Teilbereich 6) kartiert, die u. U. als geschützte Biotope anzusehen sind. Laut DRACHENFELS (2021) gelten Röhrichte als geschützt, sobald sie eine Fläche von 50 m² und eine Mindestbreite von ca. 4 bis 5 m aufweisen. Aufgrund der fehlenden Breite handelt es sich bei dem Schilf-Landröhricht im Geltungsbereich nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Auch Obstbaumwiesen sind laut DRACHENFELS (2021) erst ab einer Fläche von 2.500 m² geschützt. Demnach gilt auch der Junge Streuobstbestand im Geltungsbereich nicht als gesetzlich geschütztes Biotop, da der Bestand mit ca. 700 m² deutlich kleiner ist.

Nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile sind laut Kartenserver (MU 2024) innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Das Geoportal des LANDKREISES LEER (2024) stellt weiterhin die Wallhecken im Kreisgebiet dar, die gem. § 22 Nr. 3 NNatSchG auch als geschützte Landschaftsbestandteile gelten. Demnach befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs drei Wallhecken (siehe Abbildung 11). Nördlich innerhalb des Teilbereichs 2 befindet sich die Wallhecke Nr. 9 (LANDKREIS LEER 2024), die im Zuge der Planung nicht berührt wird. Zwei weitere Wallhecken (Nr. 15 und Nr. 1097) befinden sich im Osten des Geltungsbereichs an der Hauptstraße (Teilbereich 6) und zeigen sich innerhalb des Plangebiets als degradiert.



Abbildung 11: Auszug aus dem Geoportal des Landkreises Leer (2024). Links: Wallhecke Nr. 9, Rechts: Wallhecken Nr. 15 und Nr. 1097 (unmaßstäblich)

Vorkommen gefährdeter und besonders oder streng geschützter Pflanzenarten

Im Zuge der Begehung wurde auf ein Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten geachtet. Es wurde jedoch keine dieser Arten festgestellt. Aufgrund der anthropogenen Überprägung des Geltungsbereichs sind auch in den Bereichen, die nicht begangen wurden, keine gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

Bewertung der Biotoptypen im Untersuchungsraum

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (1994/2006) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes im Plangebiet aus Sicht des Schutzgutes Pflanzen durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen wird die nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala nach DRACHENFELS (2012) zugrunde gelegt.

Wertstufe	Bedeutung des Bereichs für den Naturschutz
V	von besonderer Bedeutung
IV	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
III	von allgemeiner Bedeutung
II	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
I	von geringer Bedeutung

Die folgenden Biotoptypen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle gelisteten Biotoptypen in die weiter unten folgende Bilanzierung (siehe Kap. 5.2) mitaufgenommen werden, da viele Flächen innerhalb des Geltungsbereichs bereits beplant sind und in der Bilanzierung auf das geltende Planungsrecht zurückgegriffen wird und nicht auf den tatsächlichen Bestand.

Zudem werden in der Bilanzierung (siehe Kap. 5.2) vereinzelt andere Wertstufen verwendet als in der folgenden Tabelle (siehe Tabelle 1) gelistet sind, da bei besonders guter bzw. besonders schlechter Ausprägung in Einzelfällen eine abweichende Bewertung angenommen werden kann. Diese ist ebenfalls in der Literatur angegeben (DRACHENFELS 2012).

Tabelle 1: Bewertung der Biotoptypen (nach DRACHENFELS 2012)

Biotoptypen mit Code	Bedeutung	Bewertung
2.9.2 Strauch-Baum-Wallhecke (HWM)	Besondere bis allgemeine Bedeutung	IV
2.7.1 Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte (BFR)*		
9.5 Artenarmes Extensivgrünland (GE)*	Allgemeine Bedeutung	III
9.5.4 Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)*		
9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI)*		
9.6.4 Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)*		
2.10.2 Strauch-Baumhecke (HFM)*		
2.15.3 Junger Streuobstbestand (HOJ)		
10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)*		
12.3.1 Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	Allgemeine bis geringe Bedeutung	II
4.13.3 Nährstoffreicher Graben (FGR)*		
4.13.7 Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)		
4.22.6 Sonstiges naturfernes Staugewässer (SXS)*		
12.6.3 Hausgarten mit Großbäumen (PHG)*	Geringe Bedeutung	I
11.1 Sandacker (AS)*		
12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA)		
12.2.1 Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE)*		
12.2.2 Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)		
12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)		
12.9.4 Gehölzarter Friedhof (PFA)		
12.11.1 Sportplatz (PSP)		
12.11.7 Reitsportanlage (PSR)		
13.1.1 Straße (OVS)		
13.1.3 Parkplatz (OVP)		
13.1.11 Weg (OVW)		
13.2.1 Lagerplatz (OVL)		

Biotoptypen mit Code	Bedeutung	Bewertung
13.6.2 Hochhaus- und Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen (OHZ)		
13.7.2 Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)		
13.9.1 Kirche/Kloster (ONK)		
13.9.4 Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)		
13.11.2 Gewerbegebiet (OGG)		
13.18 Baustelle (OX)		
12.4.1 Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Anzahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen). Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert (z.B. Einzelbäume in Heiden).	E
12.4.2 Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)		
Literatur (DRACHENFELS 2012) lässt abweichende Bewertung zu.		

Innerhalb des Geltungsbereichs bleiben die bestehenden Siedlungsstrukturen voraussichtlich erhalten. Bestehende Freiflächen wie der Friedhof, die Sportanlage, die rückwärtigen Bereiche der Sportanlage mit Gehölzbestand, die Bereiche um das Regenrückhaltebecken, eine Grünlandfläche im südöstlichen Bereich sowie ein Hausgarten mit Großbäumen im Süden werden festgesetzt und damit erhalten. Weiterhin erfolgt die Festsetzung von Einzelbäumen westlich der Sportanlage sowie von weiteren Straßenseitenbäumen. Diese müssen laut textlicher Festsetzung auf Dauer erhalten und gepflegt und bei Abgang oder Beseitigung entsprechend ersetzt werden.

Neben der Festsetzung von bestehenden Grünstrukturen gibt es jedoch auch Grünflächen, die nicht als solche festgesetzt, sondern für eine Bebauung überplant werden. Es handelt sich zum einen um Flächen, die als Innenbereich nach § 34 BauGB gelten, sodass hier nach § 18 Abs. 2 BNatSchG keine Eingriffsregelung erforderlich ist. Das betrifft beispielsweise die westlichen Bereiche an der Neuen Straße, die sich u. a. als Feuchtgebüsche darstellen. Bei der Grünlandfläche an der Neuen Straße handelt es sich dagegen nicht um Innenbereich nach § 34 BauGB, sodass hier ein Eingriff in die bestehenden Strukturen erfolgt.

Aufgrund der geplanten Baumaßnahmen, die auf wenigen Flächen mit Versiegelung und Überbauung und dem damit verbundenen Verlust von Lebensräumen für Pflanzen einhergehen, sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **weniger erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten dieselben übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen. Diese wurden in Kapitel 3.1.2 ausführlich erläutert.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. NE 07 wurden aufgrund der innerörtlichen Lage und der gegebenen Habitatstrukturen keine Erfassungen von Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt. Es kann darum lediglich von Annahmen auf Grundlage der Bestandssituation sowie der in Teilbereichen durchgeführten Biotoptypenkartierung ausgegangen werden, wie sich die faunistische Zusammensetzung in dem Gebiet darstellen könnte.

Avifauna – Brutvögel

Im Geltungsbereich bestehen überwiegend Gebäude mit Gartenbereichen, es kommen sowohl Gehölzstrukturen und Einzelbäume als auch kleinere Offenlandbereiche vor. Unter Berücksichtigung von Ausstattung und Qualität der im Plangebiet angetroffenen Lebensräume ist davon auszugehen, dass insbesondere ubiquitäre Arten im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes brüten, die sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt haben. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope der Umgebung auszuweichen. Eine Brut von Wiesenlimikolen auf den vereinzelt vorhandenen, kleinen Offenlandflächen ist aufgrund der Störungs- und Nutzungsintensität nicht anzunehmen.

Sämtliche im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Somit besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Spezies, wie beispielsweise Amsel und Buchfink, diesen Status.

Der Avifauna im Plangebiet kommt aufgrund der bestehenden anthropogenen Strukturen eine **allgemeine Bedeutung** zu.

Konfliktbereiche zwischen dem geplanten Eingriff und Lebensräumen von Brutvögeln können sich prinzipiell dann ergeben, wenn Nester vernichtet oder beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wird der Hinweis gegeben, dass Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen sind (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September), um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen. Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor den Baumfällarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester, Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insektenfreundlichen“ Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.

Für große Teile des Plangebietes wird von einer Beregelung der bestehenden Strukturen ausgegangen. Es handelt sich um im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB, sodass eine planungsrechtliche Zulässigkeit für Bauvorhaben, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, besteht. In diesen Bereichen gilt die Eingriffsregelung nach § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht.

Neben der Beregelung bestehender Strukturen werden weitere Strukturen wie der Friedhof mit Altbaumbestand, die rückwärtigen Bereiche am Sportplatz mit Baumbestand, die Bereiche am Regenrückhaltebecken im Norden sowie zwei Grünflächen im Süden (Extensivgrünland, Hausgarten mit Großbäumen) erhalten, sodass sich hier keine Auswirkungen ergeben. Auch die bestehenden Wallhecken werden mit einem umgebenden Schutzstreifen festgesetzt.

Überplanungen von Flächen, die nicht als bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB gelten, finden lediglich im Bereich der südwestlichen Grünlandfläche statt. Hier befinden sich bis auf zwei Altbäume im äußeren Randbereich keine weiteren Gehölze. Aufgrund der Randlage der Altbäume kann davon ausgegangen werden, dass diese erhalten werden, sodass auf der Fläche lediglich ein extensiv genutztes Grünland durch die Planung in Anspruch genommen wird, welches sich als Nahrungshabitat für die Avifauna eignet.

Es werden insgesamt **weniger erhebliche negative Auswirkungen** in Hinblick auf das Schutzgut Tiere (Brutvögel) prognostiziert.

Säugetiere – Fledermäuse

Als eine weitere Artengruppe sind die Säugetiere und hier insbesondere die Fledermäuse zu erwähnen, wobei hier im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Abarbeitung ein Schwerpunkt auf die Berücksichtigung dieser Tiergruppe gelegt werden kann. Alle Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Ein Vorhandensein von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse ist durchaus möglich, da im Geltungsbereich Gehölze vorkommen. Zusätzlich ist es möglich, dass der Geltungsbereich als Jagdhabitat dient. Die Nutzung als Jagdhabitat besitzt allerdings keine artenschutzrechtliche Relevanz, sofern kein essenzieller Lebensraum verloren geht. Einige Strukturen im Geltungsbereich können als Funktionselement mit hoher Bedeutung eingestuft werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um dörfliche Strukturen mit landwirtschaftlichen Hofstellen, Baumreihen und Gartengrundstücken. So sind im Bereich der Gehölze, Baumreihen und Wallhecken innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs Jagdaktivitäten und Quartiervorkommen wahrscheinlich. Die Baumreihen entlang der Straßen bieten ebenfalls ein gewisses Quartierpotenzial. Ferner bieten die bestehenden Gebäude sowie ihre Dachböden ein potenzielles Quartierpotenzial für Gebäude bewohnende Arten wie z. B. die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Dem Plangebiet kommt eine **allgemeine Bedeutung** für Fledermäuse zu.

Konfliktbereiche zwischen dem geplanten Eingriff und Lebensräumen von Fledermäusen können sich prinzipiell dann ergeben, wenn Quartiere vernichtet oder beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund greift auch hier der Hinweis zur zeitlichen Beschränkung der Gehölzrodung und vorherigen Kontrolle auf ein Fledermausvorkommen.

Für große Teile des Plangebietes wird von einer Beregelung der bestehenden Strukturen ausgegangen. Es handelt sich um im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB, sodass eine planungsrechtliche Zulässigkeit für Bauvorhaben, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, besteht. In diesen Bereichen gilt die Eingriffsregelung nach § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht.

Neben der Beregelung bestehender Strukturen werden weitere Strukturen wie der Friedhof mit Altbaumbestand, die rückwärtigen Bereiche am Sportplatz mit Baumbestand, die Bereiche am Regenrückhaltebecken im Norden sowie zwei Grünflächen im Süden (Extensivgrünland, Hausgarten mit Großbäumen) erhalten, sodass sich hier keine Auswirkungen ergeben. Auch die bestehenden Wallhecken werden mit einem umgebenden Schutzstreifen festgesetzt.

Überplanungen von Flächen, die nicht als bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB gelten, finden lediglich im Bereich der südwestlichen Grünlandfläche statt. Hier befinden sich bis auf zwei Altbäume im äußeren Randbereich keine weiteren Gehölze. Aufgrund der Randlage der Altbäume kann davon ausgegangen werden, dass diese erhalten werden, so dass auf der Fläche lediglich ein extensiv genutztes Grünland durch die Planung in Anspruch genommen wird, welches sich als Jagdrevier für die Fledermäuse eignet.

Es werden insgesamt **weniger erhebliche negative Auswirkungen** in Hinblick auf das Schutzgut Tiere (Fledermäuse) prognostiziert.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Durch die Realisierung des B-Planes Nr. NE 07 werden u. a. Gehölzstrukturen und Freiflächen überplant. Im Schwerpunkt stellen die Gehölzstrukturen für Brutvögel und Fledermäuse potentielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten dar. Mit der Überplanung dieser Strukturen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese potentiellen Habitate nach Durchführung der Planung nicht mehr zu Verfügung stehen bzw. auch bei Erhalt bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen durch das Vorhaben verursacht werden können.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf Brutvögel und Fledermäuse unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird im Folgenden eine saP für diese Artengruppen durchgeführt. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Gebietes und der vorhandenen Habitatstrukturen ist nicht davon auszugehen, dass weitere Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommen. Rast- und Gastvögel sind aufgrund der derzeitigen Flächennutzung und der nahegelegenen Siedlungsstrukturen ebenfalls nicht im Plangebiet zu erwarten.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Nach BMVI (2020) ist es weitgehend akzeptiert, euryöke, weit verbreitete Vogelarten keiner vertieften Betrachtung auf Artebene zu unterziehen, sondern in Kurzform artenschutzrechtlich zu behandeln. Daher wird bei der artspezifischen Betrachtung der Fokus auf folgende Arten/Gruppen gelegt:

- streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV,
- Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- gefährdete Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015) geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit speziellen Lebensraumsprüchen (u. a. hinsichtlich der Fortpflanzungsstätte).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können verschiedene europäische Vogelarten potenziell vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind. Ein Ausschluss von Arten kann erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabensspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten, besonders geschützte Tierarten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, gleiches gilt für deren Entwicklungsformen. Weiter ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sämtliche im Planungsraum vorkommenden Brutvögel gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt und fallen sinngemäß unter Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Einer vorhabengeschuldeten Tötung von Individuen der euryöken gehölz- und gebäudebrütenden Arten im Planungsraum wird durch die angesetzte Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenregelung bezüglich der Baufeldfreimachung sowie der Fällung und des Rückschnittes von Gehölzen entgegengewirkt. Diese beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar. Sollte es zu Baumfällungen oder Beseitigungen von Gebäuden kommen, gilt die o. g. Vermeidungsmaßnahme.

Von einer signifikant erhöhten Mortalitätsrate euryöker Arten, die über das reale Lebensrisiko hinaus geht, durch betriebs- oder anlagebedingte Kollisionen mit auftretendem Verkehr oder neu errichteten Bauwerken, und damit dem Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr.1, wird innerhalb des Planungsraumes nicht ausgegangen. Mit der Hauptstraße verläuft ein befahrener Verkehrsweg durch das Plangebiet. Es wird davon ausgegangen, dass die lokale Avifauna durch die anthropogenen Vorbelastungen der nahen Umgebung des Plangebietes geprägt ist, sodass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen wird.

Hinsichtlich ihrer Nistökologie sind im Planungsraum verschiedene Brutvogelgilden zu unterscheiden, die unterschiedliche Lebensraumsprüche aufweisen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die vorliegende Planung sieht in vielen Bereichen eine Bestandssicherung vor. Es ist zu erwarten, dass der Großteil der hier vorkommenden euryöken Brutvogelarten zu den Freibrütern zählt und jährlich neue Fortpflanzungsstätten nutzt. Das heißt, sie bauen in jeder Brutzeit ein neues Nest in einem dafür geeigneten Baum/Strauch bzw. auf dem Erdboden. Es handelt sich daher um saisonale Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Eine Entfernung der Gehölze bzw. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wie in den Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, bedingt für diese Arten daher keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Potentielle permanente Lebensstätten für gebäude- und höhlenbrütende Arten (Arten mit speziellen Lebensraumsprüchen) sind jedoch ebenfalls anzutreffen. Die Fortpflanzungsstätte wird vermutlich jedes Jahr erneut genutzt. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei um Nistplätze in Gebäuden sowie um Höhlen in Gehölzen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein Abriss von Gebäuden nicht vorgesehen.

Das BNatSchG verbietet gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ferner Ruhestätten besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Begriff Ruhestätte umfasst Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind (EU-KOMMISSION 2007). Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund der Naturausstattung auszuschließen. Die verschiedenen Habitatstrukturen des Plangebietes werden von den euryöken und gesondert betrachteten Arten gleichermaßen als „Ruhestätten“ im weitesten Sinne genutzt, wie bspw. das kurzzeitige Ruhen auf Ästen von Gehölzen. Diese Stätten sind jedoch nicht für das Überleben einzelner Individuen oder einer Gruppe von

Tieren während der nicht aktiven Phase essentiell, wie es z. B. dichte Schilfbestände für Schlafplatzgesellschaften von Rohrweihen sind (BEZZEL et al. 2005), die wiederkehrend aufgesucht werden. Zudem werden Gehölzstrukturen im Bereich des Friedhofs, im rückwärtigen Bereich des Sportplatzes, innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche im Süden sowie die Wallhecken erhalten. Diese ermöglichen auch weiterhin das kurzzeitige Ruhen im Geltungsbereich. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 bezüglich Ruhestätten tritt somit nicht ein.

Echte Koloniebrüter, wie bspw. Graureiher oder Kormoran, die auf diese Art von Brutgesellschaft angewiesen sind, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Mitunter brüten z. B. Star und Dohle in Kolonien. Da jedoch keine dieser Arten essentiell auf das gemeinschaftliche Brüten in Kolonien angewiesen ist, kann ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Hinblick auf die Brutvogelfauna des Plangebietes **keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG** eintreten werden.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der LANA (2009) lässt sich eine lokale Population als eine „Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“. Störungen treten häufig in Form von Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Erschütterung, Lärm- oder Lichtimmissionen auf. Aber auch optische Elemente oder Zerschneidungseffekte können Störungen bilden. Ist die Störung so umfassend, dass Lebensräume, die für die angeführten phänologischen Zyklen relevant sind, nicht mehr aufgesucht werden und damit nicht mehr nutzbar sind, gilt die Störung als erheblich (LANA 2009). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population tritt dann ein, wenn so viele Individuen der lokalen Population von der erheblichen Störung betroffen sind, dass diese sich signifikant und nachhaltig auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Hierbei sind Randvorkommen von Arten als besonders sensibel einzustufen (LANA 2009).

Baubedingte Störungen innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit für euryöke Arten als nicht erheblich eingestuft. Wie bereits erläutert, sind freibrütende Arten nicht auf einen speziellen Brutstandort im Planungsraum angewiesen. Gestörte Bereiche können für die Nistplatzwahl zudem von vorneherein gemieden werden. Sollten einzelne Individuen dennoch durch plötzlich auftretende Beeinträchtigungen erheblich gestört werden, wie z. B. Lärm, Licht oder Bewegung durch Verkehr, und zum dauerhaften Verlassen des Nestes/Geleges oder zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht per se zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen im Plangebiet. Nest- und Gelegeausfälle oder der Verlust von Jungtieren kommen auch durch natürliche Vorgänge vor, wie z. B. Unwetter oder Prädatoren. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Den vorkommenden Arten kann zudem ein gewisser Gewöhnungseffekt und dadurch eine höhere Störungstoleranz aufgrund der bereits anthropogen geprägten Siedlungsstrukturen innerhalb des Plangebietes unterstellt werden.

Störungen während der Mauserzeit in Form von temporärem Verlassen des überplanten Gebietes sind nicht gänzlich auszuschließen. Die lokale Avifauna bleibt auch während der Mauser flugfähig, egal, ob eine Teil- oder Vollmauser absolviert wird und in welcher Phase (prä- oder postnuptial) (BEZZEL et al. 2005, 2005a), und kann ggf. gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitats in der Umgebung aufsuchen. Die Störungen, die durch das Vorhaben während der Mauserzeit eintreten können, werden nicht als erheblich eingestuft, da eine nachhaltige Meidung des Plangebietes als unwahrscheinlich betrachtet wird. Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Population dieser Art ist ebenfalls nicht auszugehen.

Erhebliche Störungen während der Überwinterungs- und Wanderzeiten von euryöken Standvögeln, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern, werden nicht angenommen. Im Plangebiet überwinternde Standvögel weisen außerhalb der Brutzeit keine festen Reviere auf, an die sie gebunden sind. Während der Bauphase kann das Plangebiet temporär gemieden werden. Hier ist den mobilen Tieren ein Ausweichen auf umliegende geeignete Habitatstrukturen möglich. Für Gastvögel oder durchziehende Rastvögel stellt der Planungsraum keinen wichtigen Bereich dar (MU 2025).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten **Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** eintreten werden.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Fledermäuse

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen und Gebäude im Plangebiet den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, indem einzelne eventuell vorhandene Baumhöhlen und Gebäude zeitweise als Sommer-, Zwischen- oder Balzquartiere bezogen werden, aber auch Winterquartiere einzelner Arten können nicht ausgeschlossen werden. Von den Bäumen bieten sich ältere Einzelbäume für Quartiere an, da diese von der Rinden- und Altersstruktur her am ehesten von den Fledermäusen genutzt werden können.

Es wird jedoch in den Plan aufgenommen, dass Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen sind. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor den Baumfällarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen zu überprüfen. Werden Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten oder populationsstützende Maßnahmen zu ergreifen.

Sofern die oben beschriebenen Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden, sind etwaige schädliche Wirkungen mit der Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung weder baunoch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten. Unter Einhaltung der aufgeführten **Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen** können **Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG** ausgeschlossen werden.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden. Als erheblich gilt eine Störung dann, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (vgl. oben „Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie“). Der Erhaltungszustand einer Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert. Dies kann aufgrund von Stress über die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzuchterfolg oder die Erhöhung der Sterblichkeit geschehen.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind teilweise grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen, d. h. am Tage und nicht in der Nacht, stattfindet. Ein hierdurch ausgelöster dauerhafter Verlust von potentiellen Quartieren in der Umgebung des Plangebietes ist unwahrscheinlich. Erhebliche, baubedingte Störungen während der nächtlichen Jagdaktivitäten von Fledermäusen werden ebenfalls nicht angenommen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potentiellen lokalen Fledermauspopulationen, die einen über den Eingriffsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürften, ist nicht anzunehmen. Gleiches gilt für potentiell vorkommende Winterquartiere im Umfeld des Eingriffsbereichs als Lebensstätten während der Überwinterungszeit von Fledermäusen.

Zwischen Sommerquartieren und Winterquartieren legen Fledermäuse mehr oder weniger lange Wanderungen zurück (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, DIETZ 2007). Durch die zu den raumgreifenden Zugstrecken vergleichsweise kleine Planfläche und ihrer innerörtlichen Lage, ist von einer erheblichen Störung der Zugstrecken während der Wanderungszeiten abzusehen. Ebenso bilden die potenziell neuen Siedlungsstrukturen kein erhebliches, anlagebedingtes Hindernis, das nicht umflogen werden kann, da diese Strukturen bereits im Plangebiet vorkommen und bereits umflogen werden müssen. In der unmittelbaren Umgebung bilden Baum- und Heckenstrukturen entlang von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen nutzbare Leitlinien zur Orientierung für die lokale Fledermausfauna. Die neuen, kleinflächigen Siedlungsstrukturen stellen somit kein erhebliches, anlagebedingtes Hindernis, das nicht mittels der vorhandenen Leitlinien umflogen werden kann, dar.

Der Fellwechsel der Fledermäuse erfolgt vor und nach den Wintermonaten (BMVI 2020). Während dieser „Mauserzeit“ bleiben die Tiere mobil und zeigen keine größeren Abweichungen oder Beeinträchtigungen in ihrer Lebensweise, auf die das Vorhaben mit einer erheblichen und nachhaltigen Störung Einfluss haben könnte.

Folglich ist festzustellen, dass von **keinen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** auszugehen ist.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet. Wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere dargestellt. Ebenso

wurden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete und geschützte Biotoptypen/Arten aufgezeigt.

Bewertung

Die Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ergab jeweils eine allgemeine Bedeutung des Plangebietes als floristischer und eine allgemeine Bedeutung als faunistischer Lebensraum (Fledermäuse und Brutvögel). Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erwartet. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird daher auch der biologischen Vielfalt im Plangebiet eine **allgemeine Bedeutung** beigemessen.

Ausgehend vom derzeitigen Planungsstand werden hinsichtlich der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens insgesamt **keine erheblichen** Auswirkungen durch die Realisierung der Planinhalte auf die biologische Vielfalt erwartet. Die Umsetzung des Planvorhabens ist mit den Kernzielen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der gerechten nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und Ressourcen der Biodiversitätskonvention (UN 1992) vereinbar und beeinflusst die biologische Vielfalt nicht nachhaltig im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale und essentielle Stellung in Ökosystemen ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Schutz des Bodens ist grundsätzlich im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgeschrieben, wobei in den §§ 1 und 2 die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte verankert sind, deren Beeinträchtigungen durch Einwirken auf den Boden zu vermeiden sind. Auf Basis des BBodSchG gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des NIBIS-Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2025) im nordöstlichen Teil von mittlerem Gley-Podsol und im südöstlichen Teil von mittlerem Podsol eingenommen und gehört dort jeweils zur Bodenlandschaft der Talsandniederungen. Im westlichen Bereich des Plangebiets liegen Lehmgelände mit tiefem Podsol-Gley vor (vgl. Abbildung 12: Bodentypen im Geltungsbereich (unmaßstäblich, Quelle: LBEG 2024)Abbildung 122).

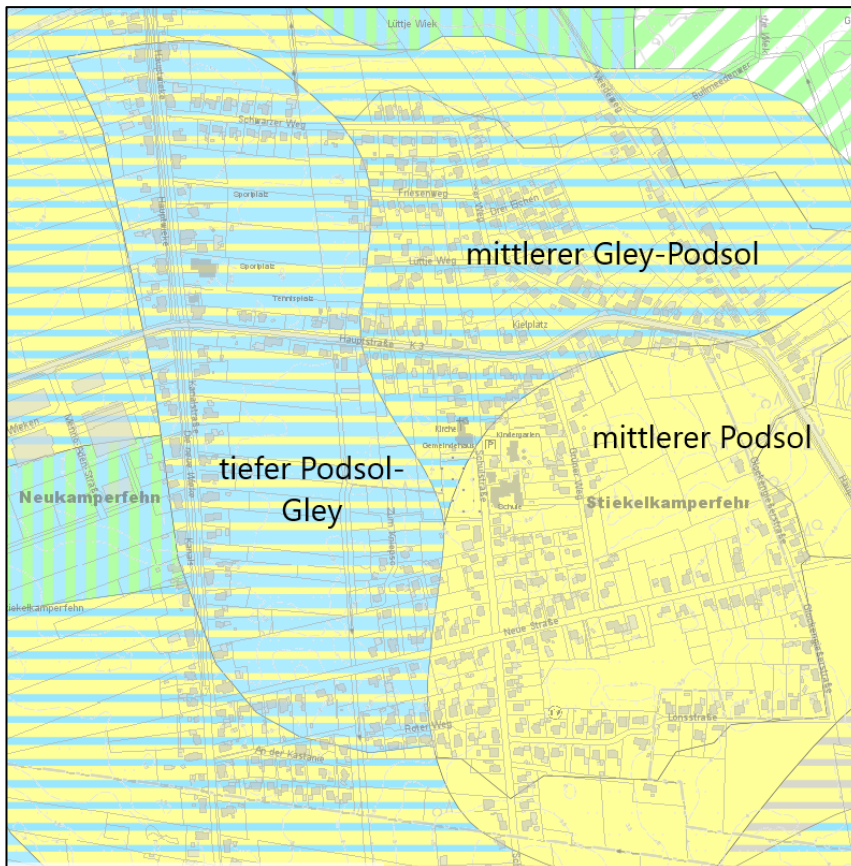


Abbildung 12: Bodentypen im Geltungsbereich (unmaßstäblich, Quelle: LBEG 2024)

Insgesamt liegt das Plangebiet in der Großbodenlandschaft der Talsandniederungen und Urstromtäler der Bodenregion Geest.

Ein kleiner Bereich im Osten des Geltungsbereichs sowie die daran anschließenden Flächen werden als Suchraum für schutzwürdige Böden, genauer als alte Waldstandorte dargestellt.

Altlasten sowie sulfatsaure Böden werden für den gesamten Planbereich und seine unmittelbare Umgebung nicht angezeigt. Die Ertragsfähigkeit wird als „gering“ angegeben. In Bezug auf eine potenzielle Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung gilt der Boden als gering bis mäßig gefährdet, bis auf den äußersten westlichen Teil des Plangebiet, welcher an ein Gebiet mit hoher Gefährdung anliegt (LBEG 2025).

Bewertung

Im Planungsraum herrschen überwiegend Böden vor, die infolge der bestehenden Siedlungsnutzung (Versiegelung und Hausgärten) sowie der anteiligen landwirtschaftlichen Nutzung als vorgeprägt einzustufen sind. Insbesondere im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen kann der Einsatz von Betriebsmitteln (Düngemittel, Herbizide), Entwässerungsmaßnahmen und die mechanische Beanspruchung zu einer anthropogenen Belastung der Böden geführt haben.

Der Planungsraum wird von Podsolböden eingenommen. Dabei handelt es sich nicht um schutzwürdige Böden. Für diese Bereiche wird daher eine **allgemeine Bedeutung** angenommen.

In Deutschland liegt der Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bei durchschnittlich 52 ha täglich und damit sehr hoch (UBA 2024). Täglich wird Fläche für Arbeiten,

Wohnen und Mobilität belegt, was Auswirkungen auf die Umwelt hat. Ziel ist es, im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2018) den täglichen Flächenverbrauch durch Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 20 ha pro Tag zu reduzieren (UBA 2024). Dem Schutzgut Fläche kommt daher eine **hohe Bedeutung** zu.

Infolge der getroffenen Festsetzungen (ausschlaggebend ist die GRZ) ist eine Versiegelung von bis zu 35,8 ha möglich. Da große Bereiche der 35,8 ha bereits versiegelt sind, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als **wenig erheblich** bewertet. Eine Bilanzierung nach BREUER (1994/2006) wird in Kapitel 5.2.2 vorgenommen.

Auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als **wenig erheblich** bewertet, weil eine Inanspruchnahme von Flächen im Innenbereich nach § 34 BauGB bzw. in direkter Nähe zu bestehenden Siedlungsstrukturen erfolgt.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und gehört zu den essentiellen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Nach § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen (SCHRÖDTER et al. 2004). Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

Oberflächenwasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durchzogen von verschiedenen kleineren Gräben. Entlang der Kanalstraße, die das Plangebiet von Norden nach Süden durchzieht, fließt die Hauptwieke, ein Gewässer III. Ordnung. Ebenfalls in Nord-Südrichtung verläuft der Kniepschloot östlich der Sportplatzanlagen, die zwischen dem Schwarzen Weg und der Hauptstraße liegen.

Die Entwässerung der vorhandenen Straßen und Grundstücke erfolgt derzeit durch einen öffentlichen Regenwasserkanal oder durch die vorhandenen Grabenanlagen.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG (2025) liegt die Grundwasserneubildungsrate im nördlichen und nordöstlichen Teil des Plangebiets zwischen >250 und 300 mm/a, im östlichen Teil zwischen >300 und 350 mm/a und im südöstlichen und südlichen Teil zwischen >50 und 100 mm/a. Im südwestlichen und zentralen Teil liegt die Grundwasserneubildungsrate zwischen >250 und 300 mm/a mit Tendenz zur Klasse zwischen >200 und 250 mm/a und am westlichen und nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs zwischen >50 und 100 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung liegt im gesamten Plangebiet im hohen Bereich.

Bewertung

Bei der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen spielen die Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung, die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine sowie der Grundwasserflurabstand eine Rolle. Das Grundwasser gilt nach LBEG (2025) dort als gut geschützt, wo eine geringe Durchlässigkeit der Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen. Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung gelten im Plangebiet als hoch bzw. mittel, wodurch die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ebenfalls im Bereich der hohen bis mittleren Gefährdung liegt. Laut MU (2025) wird der chemische Zustand als „gut“ eingestuft. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers im Plangebiet gilt ebenfalls als „gut“, was sich mit der für Niedersachsen angegebenen hohen Neubildungsrate deckt (LBEG 2025).

Im Hinblick auf den aktuell guten Zustand der Grundwasserqualität und der mittleren bis hohen Neubildungsrate des Grundwassers wird dem Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Wasser eine **allgemeine bis hohe Bedeutung** beigemessen.

Die aktuelle Planung wird eine Erhöhung der Flächenversiegelung und somit einen Mehrabfluss des Oberflächenwassers mit sich bringen. Eine Grundwasserneubildung durch Versickerung bei gleichzeitiger Filterung von Niederschlagswasser ist auf diesen Flächen künftig nicht mehr möglich. Allerdings wurden die festgesetzten Grundflächenzahlen so gewählt, dass mit Ausnahme der bereits landwirtschaftlich geprägten und bebauten Bereiche ein verhältnismäßig hoher Anteil unversiegelter Fläche verbleibt. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und der Vorbelastung des Grundwassers ist durch das Planvorhaben mit **weniger erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Die Luft besitzt als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Die allgemeine Verantwortung für den Klimaschutz wurde mit § 1 Abs. 5 BauGB in die Bauleitplanung aufgenommen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit auch weitere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere oder Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Belastungen des lokalen Kleinklimas können sich zudem auf der regionalen, bis hin zur globalen Ebene auswirken (SCHRÖDTER et al. 2004). Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher mit der Umsetzung der Planung einhergehende eventuelle Luftverunreinigungen (v. a. Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe im Sinne des § 3 Abs. 4 BImSchG) mit Folgen für das Kleinklima zu berücksichtigen. Neben den Belastungen durch Luftverunreinigungen werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die bspw. aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer örtlichen Lage geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Luft bzw. das Kleinklima zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung und Ventilation oder Temperatenausgleich zu sorgen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Klimatisch ist der Untersuchungsraum vorwiegend atlantisch geprägt. Die Nähe zur Nordsee und die überwiegende Luftzufuhr aus westlichen Richtungen verursachen ein maritimes Klima, das sich durch relativ niedrige Temperaturschwankungen im Tages- und Jahresverlauf, eine hohe Luftfeuchtigkeit sowie häufige Bewölkung und Nebelbildung auszeichnet. Die Sommer sind daher mäßig warm und die Winter verhältnismäßig mild. Die Jahresmitteltemperatur beträgt etwa 10 °C. Die Niederschläge verteilen sich gleichmäßig über das Jahr und erreichen im Mittelwert 767 mm/a (MU 2021).

Bewertung

Die aktuellen Luft- und Kleinklimaverhältnisse im Plangebiet sind prinzipiell als durchschnittlich einzustufen. Vorbelastungen bestehen einerseits durch bestehende, wenn auch aufgelockerte Bebauung in der Ortschaft Stiegelkamperfehn sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung. Positiv oder negativ zu wertende klimatische Besonderheiten liegen nicht vor. Aufgrund der Feststellungen wird daher von einer **allgemeinen Bedeutung** der Schutzgüter Klima und Luft im Vorhabenraum ausgegangen.

Durch das Vorhaben kann es zu einer lokalen Veränderung der Luftverhältnisse und des Kleinklimas kommen. So z. B. durch die Reduktion der Windgeschwindigkeit durch Bauwerke oder der Anhebung der Lufttemperaturen und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächenversiegelung. Bei Straßenverkehrswegen kann von einer nahezu vollständigen Flächenversiegelung ausgegangen werden. Die Festsetzung der Grundflächenzahlen (GRZ) schränkt die Bebauung von Fläche auf den Baugrundstücken ein, sodass mitunter große Teile der Wohngebiete nicht überbaut werden dürfen. Diese Flächen sollen möglichst für die Entwicklung von Grünflächen genutzt werden, was einen positiven Effekt neben der Versiegelung schafft. Ebenfalls positiv auf das Kleinklima und die Lufthygiene wirkt sich die Festsetzung zum großflächigen Erhalt von Gehölzstrukturen aus. Ferner bleibt der Anschluss an die freie Agrarlandschaft erhalten.

Seit dem 01. November 2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft, welches gemäß § 1 Abs. 1 den Zweck eines möglichst sparsamen Einsatzes von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb verfolgt. Gemäß § 1 Abs. 2 trägt das GEG u. a. dazu bei, im Interesse des Klimaschutzes die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Die energetischen Anforderungen an Neubauten werden damit auch im Rahmen der Bauleitplanung zum B-Plan Nr. NE 07 deutlich angehoben und effizienter.

Das Kleinklima im Planbereich ist durch die dörfliche Lage der Gemeinde Neukamperfehn und die landwirtschaftliche Nutzung sowie die bereits bestehende Bebauung des Plangebiets gekennzeichnet. Im Plangebiet wird sich durch die Umsetzung des Vorhabens der Versiegelungsgrad erhöhen, sodass negative Effekte auf das lokale Klima zu erwarten sind. Da das Plangebiet von der weitgehend offenen Landschaft umgeben ist und Bereiche mit großen Grünflächenanteilen angrenzen, werden diese Effekte als weniger erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sowie der planungsbedingten geringfügigen Erhöhung der Versiegelung als auch den getroffenen Flächenfestsetzungen und den zu berücksichtigenden Energiestandards sind geringe lokale Veränderungen mit **weniger erheblichen Auswirkungen** auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf regionaler oder globaler Ebene werden nicht angenommen.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Natur und Landschaft sind gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, welches nicht isoliert, sondern vielmehr im Zusammenhang mit den naturräumlichen Gegebenheiten betrachtet werden muss. Neben dem Erleben der Natur- und auch Kulturlandschaft durch den Menschen, steht ebenso ihre Dokumentationsfunktion der natürlichen und kulturhistorischen Entwicklung im Vordergrund (SCHRÖDTER et al. 2004).

Die Belange des Schutzgutes Landschaft finden auch im BauGB Beachtung. Die städtebauliche Entwicklung ist nach § 1 Abs. 5 BauGB so zu planen, dass u. a. die Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Rahmen der Bauleitplanung sind daher die möglichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft abzuwägen und zu berücksichtigen.

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer gilt für das Plangebiet der Landschaftsbildtyp „Siedlungsbereich mit historischer / naturraumtypischer Siedlungsstruktur bzw. hohem Anteil an Bau-/Kulturdenkmälern“. Neukamperfehn stellt demnach eine historische Fehnsiedlung dar. Prägnant dafür ist die Aufreihung von einzelstehenden Häusern entlang von Kanälen (Fehn) und das angrenzende schmalparzellige Grünland, das mit Gräben durchzogen und vereinzelt Gehölzen gegliedert ist. Teilweise sind historische Bauwerke, die denkmalgeschützt sind, erhalten. Es handelt sich dabei zumeist um Gulfhäuser und Kirchen oder Brücken über die Kanäle. Diesem Landschaftsbildtyp wird im Landschaftsrahmenplan eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftserleben beigemessen.

Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes zeichnet sich durch die vorhandene Siedlungsstruktur mit teilweise aufgelockerter Bebauung, Sportanlagen und zahlreichen eingestreuten Grünflächen sowie Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausprägung aus. Unter den Grünflächen sind sowohl Grünländer als auch Ackerflächen sowie mitunter großzügige Hausgärten. Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes stellt durch die Siedlungsstrukturen und landwirtschaftlich genutzten Flächen einen vom Menschen deutlich beeinflussten Raum ländlicher Prägung dar (siehe Abbildung 13).



Abbildung 13: Luftbild des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. NE 07 und der umliegenden Umgebung (Geolife.de, abgerufen am 13.12.2024)

An den Geltungsbereich angrenzend schließt sich im Norden der Sauteler Kanal an. Nordwestlich befinden sich Grünland- und Ackerstrukturen, die weiter südlich durch ein Gewerbegebiet südlich der Hauptstraße durchbrochen werden. Weiter im Süden und Osten geht der Geltungsbereich in die offene Landschaft über.

Bewertung

Für das Landschaftsbild wertgebende Elemente im Planungsraum stellen unter anderem die Gehölzstrukturen und grünen Freiflächen dar, welche den Geltungsbereich gliedern. Dem Schutzgut Landschaft wird im Plangebiet eine **allgemeine Bedeutung** zugesprochen. Das nähere Umfeld weist wertvolle Bereiche auf, die das Landschaftsbild aufwerten. Ebenso finden sich jedoch Störelemente, die abwertend wirken.

Die geplante Bebauung orientiert sich mit den textlichen Festsetzungen an dem bereits bestehenden Siedlungsbild der Ortschaft Stiekelkamperfehn. Es ist also davon auszugehen, dass sich das Siedlungsbild der neu zu entwickelnden Bereiche in die bestehenden Strukturen einfügt.

Auch wenn wenige landschaftsbildrelevante Strukturelemente im Zuge der Planung verloren gehen, ist unter Berücksichtigung der verbleibenden, naturraumtypischen Strukturelemente im näheren Umfeld und der ortstypischen Bauweise nicht davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Planung eine nachhaltige Veränderung oder Störung des Landschaftsbildes einhergeht. Es ist somit mit **weniger erheblichen Auswirkungen** durch das Vorhaben auf den naturraumtypischen Gesamteindruck der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Schutzgutes Landschaft zu rechnen.

3.1.9 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im BNatSchG ist die dauerhafte Sicherung von Natur- und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft in § 1 Abs. 4 Nr. 1 festgeschrieben. Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB folgend insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu berücksichtigen.

Als Kulturgüter können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische oder bauliche Anlagen wie Friedhöfe oder Parkanlagen und weitere menschlich erschaffene Landschaftsteile von geschichtlichem, archäologischem, städtebaulichem oder sonstigem Wert betrachtet werden. Schützenswerte Sachgüter bilden natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft allgemein von materieller Bedeutung sind, wie bauliche Anlagen oder ökonomisch genutzte, regenerierbare Ressourcen (SCHRÖDTER et al. 2004).

Es befindet sich an der Kanalstraße mit der Hausnummer 28 ein denkmalgeschütztes Gebäude. Zudem befindet sich im nördlichen Teil des Plangebiets an der Straße „Schwarzer Weg“ eine gem. § 22 Abs. 3 NNatSchG geschützte Wallhecke (Nr. 9 laut LANDKREIS LEER 2024) und östlich im Plangebiets zwei weitere Wallhecken (Nr. 15 und 1097 laut Geoportal des LANDKREISES LEER 2024).

Bewertung

Mit der Planung sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter verbunden. Die bestehenden Wallhecken werden mit einem umgebenden Schutzstreifen festgesetzt und somit erhalten.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden (KÖPPEL et al. 2004). So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, sodass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind **nicht zu prognostizieren**.

3.3 Kumulative Wirkungen

Wirkungen, die sich gegenseitig verstärken oder addieren, können nicht nur in Beziehung der Schutzgüter zueinander entstehen, sondern auch durch Zusammenwirken eines konkreten Vorhabens mit weiteren Plänen und Projekten. Solche kumulativen Wirkungen treten ein, wenn Auswirkungen eines Projektes sich mit vergangenen, aktuellen oder in naher Zukunft zu realisierenden Plänen oder Projekten verbinden (JESSEL & TOBIAS 2002). So kann bspw. der Ausbau von Straßen in Gewerbegebieten die Ansiedlung neuer Industrieanlagen nach sich ziehen, wobei die Infrastrukturverbesserung und die Bestandsanlagen allein keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben, in Verbindung mit der Errichtung neuer Industrieanlagen Immissionsgrenzwerte jedoch überschritten werden können. Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen können durch diese Wirkungsüberlagerung demnach erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Kumulative Wirkungsgefüge sind daher grundsätzlich in die Umweltprüfung einzubeziehen.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die einen hinreichenden Planungsstand aufweisen und im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen. Von einer kumulativen Wirkung des betrachteten Vorhabens und weiterer Pläne oder Projekte ist daher nicht auszugehen. Es sind demnach **keine erheblichen Auswirkungen** auf die Umwelt durch kumulative Wirkungen zu erwarten.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die Festsetzungen des B-Planes Nr. NE 07 kommt es zu wenig erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft sowie Landschaft. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es ergeben sich keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Erhebliche Auswirkungen durch kumulative Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten sind nicht absehbar. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden können, sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind prinzipiell nicht zu erwarten und bilden keinen Bestandteil der Wirkprognose. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend in 2 zusammenfassend dargelegt.

Tabelle 2: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	–
Pflanzen	• wenig erhebliche Auswirkungen durch Verlust der aktuellen Biotoptypen und Lebensräume (Grünland)	•
Tiere	• wenig erhebliche Auswirkungen auf die Tiergruppen Avifauna und Fledermäuse	•
Biologische Vielfalt	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	–
Boden und Fläche	• weniger erhebliche Auswirkungen durch Flächenneuversiegelung	•
Wasser	• weniger erhebliche Auswirkungen durch Flächenneuversiegelung	•
Klima und Luft	• weniger erhebliche Auswirkungen durch Flächenneuversiegelung	•
Landschaft	• weniger erhebliche Auswirkungen durch Verlust naturraumtypischer Landschaftselemente	•
Kultur- und Sachgüter	• keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	–
Wechselwirkungen	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	–
Kumulative Wirkungen	• keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	–
Einstufung der Erheblichkeit in Anlehnung an SCHRÖDTER et al. (2004): •••: sehr erheblich, ••: erheblich, •: weniger erheblich, –: nicht erheblich.		

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Die Gemeinde Neukamperfehn beabsichtigt die städtebauliche Beordnung der Ortschaft Stielkamperfehn und stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. NE 07 „Stielkamperfehn – Mitte“ auf. Zeitgleich sollen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Grundlagen für eine behutsame Nachverdichtung geschaffen werden.

Der etwa 61,3 ha umfassende Geltungsbereich umfasst die Ortslage Stielkamperfehn, nördlich von Beningafehn und östlich von Neuefehn. Das Plangebiet ist aktuell durch eine dörfliche Nutzungsmischung geprägt. Neben landwirtschaftlichen Hofstellen befinden sich aufgelockerte Wohnbebauungen im Plangebiet. Die Siedlungsstrukturen orientieren sich an den vorhandenen Straßenverkehrsflächen, so dass innerhalb der Ortslage auch größere Freiflächen vorhanden sind.

Bei der Umsetzung des Planvorhabens in der aktuellen Form ist mit den in Kapitel 3.0 genannten Umweltauswirkungen zu rechnen.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Oberflächenwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Die Belange des Umweltschutzes sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Obwohl durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes an sich nicht direkt in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen wird, sondern durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von großer Bedeutung. Nur unter ihrer Beachtung ist eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich. Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind nach § 1 a Abs. 3 BauGB die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation zu entwickeln.

Das geplante Vorhaben wird vermeidbare sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslösen. Die einzelnen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die jeweiligen Schutzgüter wie auch Kompensationsumfang und Kompensationsmaßnahmen nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen werden in den folgenden Kapiteln dargestellt.

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Maßnahmen und Vorkehrungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen regulär durchzuführen sind (z. B. Schallschutzmaßnahmen) bilden keine ausdrücklichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie stellen einen grundsätzlichen, verbindlichen Handlungsrahmen und werden im Zuge der Umweltprüfung nicht zusätzlich angeführt. Allgemein gilt, dass im Zuge der Planung und Umsetzung des Vorhabens in jeglicher Hinsicht der neueste Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Zudem hat eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen zu erfolgen, die während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen. Weiterhin sind die Bauzeit sowie die Baufläche auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen tragen dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung Rechnung.

5.1.1 Schutzgut Mensch

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden demnach nicht notwendig. Es wird jedoch eine Lärmschutzwand zur Abgrenzung des Tennisplatzes festgesetzt.

- **Flächen für Aufschüttungen, hier: Lärmschutzwall**
Südlich des bestehenden Fußballplatzes bzw. angrenzend an den Tennisplatz wird ein bestehender Lärmschutzwall festgesetzt.

5.1.2 Schutzgut Pflanzen

Aufgrund der Überplanung und den damit einhergehenden Verlusten sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als erheblich zu bewerten. Es werden daher folgende Maßnahmen textlich festgesetzt:

- **Öffentliche und private Grünflächen**
Es werden sowohl öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Sport-, Tennis-, Spiel- oder Sportplatz, Friedhof oder Räumstreifen als auch private Grünflächen (hier: privater Garten) festgesetzt.
- **Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: Wallhecken**
Die innerhalb des Geltungsbereichs bestehenden Wallhecken werden festgesetzt. Zudem erfolgt die Festsetzung eines Wallheckenschutzstreifens (Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).
- **Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**
Gehölze und Sträucher, die sich innerhalb der im Geltungsbereich festgesetzten Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) befinden, sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Sofern noch keine Gehölze und Sträucher vorhanden sind, sind die Flächen mit ausschließlich standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen (z. B. Moorbirke, Stieleiche, Salweide, Erle, Ohrweide, Korbweide, Traubenkirsche, Eberesche, Faulbaum, Holunder, Hartriegel) und auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Die Gehölze sind als Heister, 2x verpflanzt, mit einer Höhe von min. 125 cm zu pflanzen.
- **Festsetzung von Einzelbäumen**
Die innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Einzelbäume sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang oder Beseitigung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vom Eingriffsverursacher vorzunehmen. Im Kronentraufbereich sind zum Schutz des Wurzelbereiches Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Versiegelungen, Einwirkungen durch chemische Stoffe und sonstige Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig. Notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, fachgerechte Pflegemaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und der Erneuerung vorhandener Leitungen, Wege und anderer Anlagen sind hiervon ausgenommen. Eine fachgerechte Pflege hat sich an den aktuellen Regelwerken zu orientieren (z.B. ZTV-Baumpfleger der FLL), insbesondere Starkastschnitte (> 10 cm Durchmesser) sind zu vermeiden. Für die Neuanlage von Zufahrten, Straßen und Wegen sind - sofern der Kronentraufbereich betroffen ist - die Arbeiten in Handschachtung auszuführen. Die Beschädigung oder Entfernung der für die Standsicherheit des Baumes essentiellen Hauptwurzeln ist zu vermeiden. Während der Erschließungs- und sonstiger Baumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen gem. R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und DIN 18920 vorzusehen.

Für die verbleibenden, nicht zu vermeidenden wenig erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Pflanzen wird der Kompensationsbedarf in Kapitel 5.2

ermittelt. Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen werden in Kapitel 5.3 erläutert.

5.1.3 Schutzgut Tiere

Es ergeben sich weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere (Brutvögel, Fledermäuse).

Es gelten dieselben Maßnahmen, die für das Schutzgut Pflanzen textlich festgesetzt wurden (vgl. Kap. 5.1.2). Von den aufgeführten Bestandssicherungen profitiert nicht nur das Schutzgut Pflanzen, sondern auch das Schutzgut Tiere. Es werden für die gehölzbrütende Vogelfauna potentielle Lebensstätten erhalten. Ebenso werden durch die Bestandssicherung Quartiere von Fledermäusen erhalten.

Maßnahmen, auf die verbindlich hingewiesen wird bzw. die verbindlich nachrichtlich übernommen werden, bilden folgende:

- **Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung**

Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor den Baumfällarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester, Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insektenfreundlichen“ Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.

Durch Umsetzung der Maßnahme werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse vermieden.

5.1.4 Schutzgüter Boden und Fläche

Das Vorhaben verursacht wenig erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche. Es werden keine Maßnahmen verbindlich textlich festgesetzt. Maßnahmen, auf die allgemein hingewiesen wird, bilden folgende:

- **Meldung von Altablagerungen**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen und Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer zu benachrichtigen.
- **Kontaminationen des Bodens**
Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer unverzüglich zu informieren.

Für die verbleibenden, nicht zu vermeidenden Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Boden wird der Kompensationsbedarf in Kapitel 5.2 ermittelt. Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen werden in Kapitel 5.3 erläutert.

5.1.5 Schutzgut Wasser

Das Planvorhaben wird weniger erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Wasser mit sich bringen. Maßnahmen, die verbindlich festgesetzt werden, bilden folgende:

- **Gewässerräumstreifen**
Die besonders gekennzeichneten Flächen "Gewässerräumstreifen" sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB von jeglicher Bebauung, Bepflanzungen, Bodenaufschüttungen und -abgrabungen sowie von Ablagerungen dauerhaft freizuhalten.

Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die einer Kompensation bedürfen.

5.1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Bei Umsetzung der Planung sind geringe lokale Veränderungen mit weniger erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf regionaler oder globaler Ebene werden nicht angenommen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden demnach nicht notwendig.

5.1.7 Schutzgut Landschaft

Es ist mit weniger erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden demnach nicht notwendig.

5.1.8 Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Es ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Maßnahmen, auf die allgemein hingewiesen wird, bildet dennoch die folgende:

- **Meldung von Bodenfunden**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige

Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

5.2 Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung

Nachstehend erfolgt jeweils schutzgutbezogen die Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung der erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die Umsetzung des B-Planes Nr. NE 07.

5.2.1 Schutzgut Pflanzen

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Die Eingriffsregelung wird jedoch nur für Flächen angewandt, die nicht bereits durch Bebauungspläne beplant sind und nicht als Innenbereich gem. § 34 BauGB gelten. Durch die Planung wird ermöglicht, dass ein Teil des Eingriffsbereichs neu versiegelt wird. In der folgenden Tabelle ist für jeden betroffenen Biotoptypen sowohl die Flächengröße als auch die Wertstufe vor dem Eingriff verzeichnet. Weiterhin ist die Auf- bzw. Abwertung der entsprechenden Flächen, die durch die Umsetzung der Planung herbeigeführt wird, dargestellt. Der prognostizierte Wertverlust für jeden überplanten Biotoptyp ergibt sich durch das Multiplizieren der Flächengröße mit der entsprechenden Auf- bzw. Abwertung.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt und in Teilbereiche gegliedert. Es handelt sich dabei um die Teilbereiche, die bereits bei der Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Pflanzen vorgestellt wurden.

Zu beachten ist, dass bei den alten Bebauungsplänen aus den Jahren vor 1990 jeweils die alten Baunutzungsverordnungen der Jahre 1968 oder 1977 gelten, sodass hier auf die zulässige gesamte Grundfläche die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Balkone, Loggien, Terrassen und weitere bauliche Anlagen nicht angerechnet werden und prinzipiell eine Versiegelung von bis zu 100 % möglich war. Anders verhält es sich z. B. bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 aus dem Jahr 1998. Hier darf die Grundflächenzahl nach der geltenden BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und Stellplätze mit ihren Zuwegungen sowie weitere bauliche Anlagen zählen zur Grundfläche dazu. Hier ist demnach keine Versiegelung von 100 % mehr möglich.

Tabelle 3: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 1

Festsetzung von	Überplanung des Biotoptyps	Flächengröße [m ²]	Wertverlust	Ergebnis
Teilbereich 1 (unbeplanter Bereich)				
→ Bestandssicherung, Fläche insgesamt: 34.958 m ²				
30.068 m ² Allgemeines Wohngebiet (WA)	OEL	30.068	kein Wertverlust	0
4.890 m ² Straßenverkehrsfläche	OVS	4.890	kein Wertverlust	0

Tabelle 4: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 2

Teilbereich 2 (Bebauungsplan Nr. 081 „Neukamperfehn“ und unbeplanter Bereich) → nach bestehendem Planungsrecht (überwiegend WS mit GRZ 0,2), Fläche insgesamt: 53.768 m ²				
47.234 m ² Allgemeines Wohngebiet (WA)	OEL	44.300	kein Wertverlust	0
	OVS	117	kein Wertverlust	0
	OVP	317	kein Wertverlust	0
	PSZ	1875	kein Wertverlust	0
	GE	606	Minus 2	-1.212
	HFM	18	Minus 2	-36
5.414 m ² Straßenverkehrsfläche	OVS	5.320	Kein Wertverlust	0
	OEL	93	Kein Wertverlust	0
105 m ² Wallhecke	PSZ	105	Plus 3	+315
1.015 m ² Wallheckenschutzstreifen	OEL	226	Plus 2	+453
	OVP	24	Plus 2	+48
	PSZ	764	Plus 2	+1.528

Tabelle 5: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 3

Teilbereich 3 (Bebauungsplan Nr. 084 „Neukamperfehn“ sowie 1. und 2. Änderung) → nach bestehendem Planungsrecht (überwiegend WA mit GRZ 0,2) und Bestandssicherung Fläche insgesamt: 70.500 m ²				
21.636 m ² Allgemeines Wohngebiet (WA)	OEL	4.322,60	Kein Wertverlust	0,00
	PHZ	17.290,40	Kein Wertverlust	0,00
	HPG	23,00	Minus 1	-23,00
6.703 m ² Mischgebiet (MI)	OEL	2.159,60	Kein Wertverlust	0,00
	PHZ	4.543,40	Kein Wertverlust	0,00
5.116 m ² Fläche für Gemeinbedarf	OEL	2.558,00	Kein Wertverlust	0,00
	PHZ	2.558,00	Kein Wertverlust	0,00
30.022 m ² Öffentliche Grünfläche	PSP	28.815,00	Kein Wertverlust	0,00
	HPG	1207,00	Minus 1	-1.207,00
5.423 m ² Straßenverkehrsfläche	OEL	5,00	Kein Wertverlust	0,00
	PHZ	20,00	Kein Wertverlust	0,00
	OVS	4.919,00	Kein Wertverlust	0,00
	OVW	479,00	Kein Wertverlust	0,00
1.600 m ² Erhalt-/Anpflanzfläche	HPG	1.600,00	Kein Wertverlust	0,00

Tabelle 6: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 4

Teilbereich 4 (Bebauungsplan Nr. 086 „Schwarzer Weg“) → nach bestehendem Planungsrecht (WA mit GRZ 0,3) Fläche insgesamt: 11.955 m ²				
10.046 m ² Allgemeines Wohngebiet (WA)	OEL	3.013,80	Kein Wertverlust	0,00
	PHZ	7.032,20	Kein Wertverlust	0,00
1.038 m ² Straßenverkehrsfläche	OVS	1.038,00	Kein Wertverlust	0,00
593 m ² Wasserfläche	FGZ	593,00	Kein Wertverlust	0,00
278 m ² Erhalt-/Anpflanzfläche	HPG	278,00	Kein Wertverlust	0,00

Tabelle 7: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 5

Teilbereich 5 (Innenbereichssatzung „Hesel-Neukamperfehn – Meedeweg/K3“)				
→ nach bestehendem Planungsrecht				
Fläche insgesamt: 7.462 m ²				
7.462 m ² Allgemeines Wohngebiet (WA)	OEL	4.477,20	Kein Wertverlust	0,00
	PHZ	2.984,80	Kein Wertverlust	0,00

Tabelle 8: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 6

Teilbereich 6 (unbeplanter Bereich)				
→ Bestandssicherung und nach bestehenden Biotoptypen				
Fläche insgesamt: 199.189 m ²				
114.028 m ² Allgemeines Wohngebiet (WA)	OEL	41.188,80	Kein Wertverlust	0,00
	PHZ	61.783,20	Kein Wertverlust	0,00
	AS	6.639,00	Kein Wertverlust	0,00
	BFR/HSE	4.332,00	Minus 2,5	-10.830,0
	HOJ/GEF	85,00	Minus 2	-170,00
39.913 m ² Mischgebiet (MI)	OEL	15.288,00	Kein Wertverlust	0,00
	PHZ	22.932,00	Kein Wertverlust	0,00
	FGZ	99,00	Minus 1	-99,00
	HOJ/GEF	157,00	Minus 2	-314,00
	AS	1.437,00	Kein Wertverlust	0,00
30.315 m ² Straßenverkehrsfläche	OVS	30.315,00	Kein Wertverlust	0,00
2.945 m ² Flächen für die Abwasserbeseitigung, hier: Regenrückhaltebecken	GEF	2.591,00	Minus 1	-2.591,00
	FGZ	324,00	Kein Wertverlust	0,00
	BFR/HSE	30,00	Minus 1,5	-45,00
3.081 m ² Private Grünfläche, hier: privater Garten	GEF	3.081,00	Kein Wertverlust	0,00
8.742 m ² Private Grünfläche, hier: privater Garten	u.a. PHZ	8.742,00	Kein Wertverlust	0,00
165 m ² Wasserfläche	FGZ	165,00	Kein Wertverlust	0,00

Tabelle 9: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 7

Teilbereich 7 (Bebauungsplan Nr. 082 „Schulstraße“ sowie 1. Änderung)				
→ nach bestehendem Planungsrecht (überwiegend WA mit GRZ 0,3)				
Fläche insgesamt: 184.739 m ²				
131.326 m ² Allgemeines Wohngebiet (WA)	OEL	131.326,00	Kein Wertverlust	0,00
7.200 m ² Mischgebiete (MI)	OEL	7.200,00	Kein Wertverlust	0,00
17.570 m ² Fläche für Gemeinbedarf	ONZ	17.570,00	Kein Wertverlust	0,00
19.447 m ² Straßenverkehrsfläche	OEL	19.447,00	Kein Wertverlust	0,00
8.830 m ² Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof	PFA	8.830,00	Kein Wertverlust	0,00
366 m ² Wasserfläche	FGX	366,00	Kein Wertverlust	0,00

Tabelle 10: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 8

Teilbereich 8 (Bebauungsplan Nr. 083 „Neukamperfehn – Süd“) → nach bestehendem Planungsrecht Fläche insgesamt: 19.654 m ²				
16.682 m ² Allgemeines Wohngebiet (WA)	OEL	16.682,00	Kein Wertverlust	0,00
2.463 m ² Straßenverkehrsfläche	OVS	2.463,00	Kein Wertverlust	0,00
509 m ² Öffentliche Grünfläche, hier: Spielplatz	PSZ	509,00	Kein Wertverlust	0,00

Tabelle 11: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Teilbereich 9

Teilbereich 9 (unbeplanter Bereich); Aufteilung in A, B und C → Bestandssicherung und nach bestehenden Biotoptypen Fläche insgesamt: 30.796 m ²					
9A	5.889 m ² Allgemeines Wohngebiet (WA)	GEF	5.889,00	Minus 2	-11.778,0
	309 m ² Straßenverkehrsfläche	GEF	309,00	Minus 2	-618,00
	281 m ² Wasserfläche	FGX/NRS	281,00	Kein Wertverlust	0,00
9B	3.590 m ² Private Grünfläche, hier: privater Garten	PHG	3.590,00	Kein Wertverlust	0,00
9C	16.234 m ² Allgemeines Wohngebiet (WA)	OEL	9.740,40	Kein Wertverlust	0,00
		PHZ	6.493,60	Kein Wertverlust	0,00
	4.493 m ² Private Grünfläche, hier: privater Garten	GEF	4.493,00	Kein Wertverlust	0,00
Abkürzungen Biotoptypen: AS = Sandacker BFR = Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte FGX = Befestigter Graben FGZ = Sonstiger vegetationsarmer Graben GE = Artenarmes Extensivgrünland GEF = Sonstiges feuchtes Extensivgrünland HFM = Strauch-Baumhecke HOJ = Junger Streuobstbestand HPG = Sonstiger Gehölzbestand NRS = Schilf-Landröhricht OEL = Locker bebautes Einzelhausgebiet ONZ = Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex OVP = Parkplatz OVS = Straße PHZ = Neuzeitlicher Ziergarten PFA = Gehölzarter Friedhof PHG = Hausgarten mit Großbäumen PSZ = Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage					

Tabelle 12: Bilanzierung Schutzgut Pflanzen nach BREUER (1994/2006); Zusammenfassung aller Teilbereiche

	Flächengröße [m²]	Wertänderung
Teilbereich 1 (unbeplanter Bereich)	34.958	± 0
Teilbereich 2 (Bebauungsplan Nr. 081 „Neukamperfehn“ und unbeplanter Bereich)	53.768	+1.096*
Teilbereich 3 (Bebauungsplan Nr. 084 „Neukamperfehn“ sowie 1. und 2. Änderung)	70.500	-1.230*
Teilbereich 4 (Bebauungsplan Nr. 086 „Schwarzer Weg“)	11.955	± 0
Teilbereich 5 (Innenbereichssatzung „Hesel-Neukamperfehn – Meedeweg/K3“)	7.462	± 0
Teilbereich 6 (unbeplanter Bereich)	199.189	-14.049*
Teilbereich 7 (Bebauungsplan Nr. 082 „Schulstraße“ sowie 1. Änderung)	184.739	± 0
Teilbereich 8 (Bebauungsplan Nr. 083 „Neukamperfehn – Süd“)	19.654	± 0
Teilbereich 9 (unbeplanter Bereich)	30.796	-12.396*
Maximale Versiegelung	61,3 ha	-26.579*
* Diese Angaben beziehen sich auf den gesamten Geltungsbereich (auch Innenbereich nach § 34 BauGB und vorhandene B-Pläne).		

Alle für die Eingriffsregelung relevanten Bereiche (Teilbereiche 1, 2 & 6) innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich gem. § 34 BauGB im Innenbereich. Aus diesem Grund wird lediglich die Grünlandfläche in Teilbereich 9 zur endgültigen Bilanzierung herangezogen. Hier ergibt sich ein **Wertdefizit von 12.396 Werteinheiten**, die es auszugleichen gilt.

5.2.2 Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden ist insbesondere die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Teilweise werden Flächen, die als Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, durch die Realisierbarkeit des Bebauungsplanes überbaubar. Zudem gehen sie als Flächen für die Grundwasserversorgung verloren.

Auf einer Fläche von ca. 35,8 ha ist grundsätzlich eine Versiegelung möglich. Ein Großteil dieser Fläche ist heute bereits bebaut und für einen Teil der bereits bebauten Fläche existieren Bebauungspläne. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt die mögliche Neuversiegelung sowie die bereits bestehende Versiegelung auf bisher unbeplanten Flächen einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Darunter fallen lediglich die Flächen, die sich nicht im Innenbereich nach § 34 BauGB befinden (hier: nur die Grünlandfläche in Teilbereich 9A). Die Beeinträchtigung des Schutzgut Bodens ist gem. dem Eingriffsmodell nach BREUER (1994/2006) getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen zu kompensieren.

Dem Boden im Eingriffsbereich (Grünlandfläche Teilbereich 9A) wird eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet (Böden mit allgemeiner Bedeutung). Daher kommt der Faktor 0,5 zur Anwendung. Aufgrund der Flächengröße von 6.189 m² ergibt sich ein **Kompensationserfordernis von 3.094,5 m²** nach der Bilanzierung von BREUER (1994/2006).

5.3 Kompensationsmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Um die mit der Realisierung des B-Planes Nr. NE 07 verbundenen, unvermeidbaren erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft auszugleichen bzw. zu ersetzen, sind die in den folgenden Kapiteln beschriebenen Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

5.3.2 Ersatzmaßnahmen

Die Kompensation der erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Boden kann über Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. NE 07 nicht vollständig ausgeglichen werden. Es sind daher zum Ersatz der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Wie in Kapitel 5.2.1 ermittelt, verbleibt ein **Kompensationsdefizit von 12.396 Werteinheiten (WE) für das Schutzgut Pflanzen**. Die Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen erfolgt nach Auskunft der Gemeinde Neukamperfehn über das Flurstück 13/2 der Flur 34 in der Gemeinde Hesel, welches sich südwestlich des Geltungsbereichs in einer Entfernung von rd. 1,5 km befindet. Das Flurstück weist eine Fläche von 16.429 m² auf und steht im Eigentum der Gemeinde Neukamperfehn (siehe Abbildung 14).

Geplant ist die Entwicklung als Extensivgrünland, sodass eine Aufwertung von einer Wertstufe je m² erfolgen kann.

Auf dem Flurstück wurden bereits 3.029 m² für eine andere Bauleitplanung angerechnet, sodass rd. 13.400 m² für weitere Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Nach Abzug der 12.396 Werteinheiten verbleiben ca. 996 m² auf der Fläche, die für das Schutzgut Boden verrechnet werden können.



Abbildung 14: Lage der Kompensationsfläche 1 (unmaßstäblich, Quelle: MU 2025)

Wie in Kapitel 5.2.2 ermittelt, verbleibt weiterhin ein **Kompensationsdefizit von 3.094,5 m² für das Schutzgut Boden**. Die Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt zum einen auf dem bereits beschriebenen Flurstück 13/2 der Flur 34 in der Gemeinde Hesel (siehe Abbildung 14). Die hier nach verbleibenden 996 m² werden im Gesamten für das Schutzgut Boden verrechnet, sodass weiterhin ein Defizit von 2.098,5 m² verbleibt. Nach Auskunft der Gemeinde Neukamperfehn erfolgt die Kompensation über das Flurstück 96/91 (Neue Süderwieke), Flur 4, Gemarkung Neufehn welches sich westlich des Geltungsbereichs in einer Entfernung von rd. 1 km befindet. Das Flurstück weist eine Fläche von 12.349 m² (siehe Abbildung 15).

Die Fläche wurde am 28.03.2025 begangen und als Intensivgrünland auf Moorböden (GIM) kartiert. Vorherrschend sind die Arten Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Gewöhnliche Quecke (*Elymus repens*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*). Das Grünland zeigt sich teils verbinst. Geplant ist die Entwicklung als Extensivgrünland.

Nach Abzug des verbleibenden Defizits für das Schutzgut Boden von 2.098,5 m² verbleiben ca. 10.250,5 m² auf der Fläche, die für andere Planungen verwendet werden können.



Abbildung 15: Lage der Kompensationsfläche 2 (unmaßstäblich, Quelle: MU 2025)

6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

6.1 Planinhalt – Bebauungsplan Nr. NE 07

Die Gemeinde Neukamperfehn in der ostfriesischen Samtgemeinde Hesel beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 „Stielkelkamperfehn – Mitte“ die bestehenden innerörtlichen Bereiche des Ortsteils Stielkelkamperfehn im südöstlichen Gemeindegebiet großflächig zu beordnen.

Dem vorherrschenden Charakter der Gemeinde entsprechend legt der Bebauungsplan Nr. NE 07 „Stielkelkamperfehn - Mitte“ mit örtlichen Bauvorschriften für weite Bereiche des Plangebietes allgemeine Wohngebiete (WA 1 und WA 2) nach § 4 BauNVO fest. Diese Art der baulichen Nutzung war bereits in vielen der ursprünglichen Bebauungsplänen vorherrschend und soll nun flächendeckend etabliert werden. Überwiegend werden die Wohngebiete mit einer Maximalzahl von zwei Wohnungen je 700 m² Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt sowie die Höhe der baulichen Anlagen gem. § 18 BauNVO durch eine Traufhöhe (TH) von 4,50 m und eine Firsthöhe (FH) 9,50 m reguliert. Festgesetzt ist entsprechend des ländlichen Gebietscharakters eine offene Bauweise (o).

An der zentral verlaufenden Hauptstraße werden Mischgebiete (MI) nach § 6 BauNVO festgesetzt. Es ist eine offene Bauweise (o) und Gebäude mit einer Firsthöhe von 11,00 m und einer Traufhöhe von 5,50 m, in denen maximal vier Wohnungen je 700 m² Grundstücksfläche untergebracht werden können, möglich. Für allgemeine Wohngebiete (WA 2), die in der Nähe des zentralen Versorgungsbereiches liegen, legt der Bebauungsplan Nr. NE 07 eine Höchstzahl an Wohnungen und maximale Gebäudehöhen fest, die den Mischgebieten entsprechen.

Weitere Festsetzungen werden größtenteils aus den ursprünglichen Bebauungsplänen übernommen. Die Sportflächen im Norden sind weiterhin als Grünflächen gem. § 9 Abs.

1 Nr. 15 BauGB mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“, „Bolzplatz“ und „Tennisplatz“ festgesetzt, auch die als „Friedhof“ festgesetzte Grünfläche südlich der Kirche bleibt erhalten, ebenso ein „Kinderspielplatz“ im Süden des Plangebietes. Die Flächen für „Schule“ und „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ werden als Gemeinbedarfsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB übernommen. Die Flächen für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Feuerwehr“ im Nordwesten des Plangebietes werden entsprechend der 2. Änderung des Bebauungsplanes 084 übernommen. Ebenfalls Teil des Bebauungsplanes sind „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und zu erhaltene Einzelbäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB. Auch Maßnahmen zum „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 im Bereich der Sportflächen werden aus den Ursrungsplänen übernommen, um die angrenzenden Wohn- und Mischgebiete vor Immissionen zu schützen.

Zusätzlich nimmt die Planung Neuerungen vor: Um drei Wallhecken zu erhalten, werden „Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ gem. § 9 Abs. 6 BauGB festgesetzt. Ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 als „Fläche für die Abwasserbeseitigung“ neu ausgewiesen. Das Plangebiet durchziehen vereinzelt Wasserläufe III. Ordnung, die als Wasserflächen gem. § 16a BauGB mit den entsprechenden Räumstreifen und Abständen zur überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt werden.

Zusätzlich setzt der Bebauungsplan Nr. NE 07 „Stielkamperfehn – Mitte“ Straßenverkehrsflächen fest.

7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und -modelle

Die Eingriffsregelung wurde für die Schutzgüter Pflanzen und Boden auf Basis des Modells nach BREUER (1994/2006) abgehandelt. Zusätzlich wurde für die übrigen Schutzgüter eine verbal-argumentative Eingriffsbetrachtung vorgenommen.

7.1.2 Fachgutachten

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat eine Rasteruntersuchung nach Austal durchgeführt und die relativen flächenbezogenen Häufigkeiten der Geruchsstunden ermittelt (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN 2024).

7.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassung und Gutachten erhoben. Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

7.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt

werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche und weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Neukamperfehn stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollten die Kompensationsmaßnahmen nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde Neukamperfehn deren Realisierung über geeignete Maßnahmen zeitnah sicherstellen.

8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Neukamperfehn in der ostfriesischen Samtgemeinde Hesel beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. NE 07 „Stielkamperfehn – Mitte“ die bestehenden innerörtlichen Bereiche des Ortsteils Stielkamperfehn im südöstlichen Gemeindegebiet großflächig zu beordnen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 61,3 ha.

Im vorliegenden Umweltbericht zum B-Plan Nr. NE 07 werden die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft dargelegt und bewertet. Durch die Festsetzungen des B-Planes kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen. Die Schutzgüter Tiere, Wasser, Boden/Fläche, Klima/Luft sowie Landschaft unterliegen weniger erheblichen Auswirkungen. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es ergeben sich keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Erhebliche Auswirkungen durch kumulative Wirkungen mit anderen Plänen oder Projekten sind nicht absehbar. Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden können, sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind prinzipiell nicht zu erwarten und bilden keinen Bestandteil der Wirkprognose.

Es ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs weiterhin erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben bestehen bleiben. Diese können anhand des bilanzierten Umfangs durch die vorgestellten geeigneten externen Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 13/2 der Flur 34 in der Gemeinde Hesel sowie auf dem Flurstück 96/91, Flur 4, Gemarkung Neufehn durch eine Grünlandextensivierung ausgeglichen werden.

In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass mit der Realisierung des B-Planes Nr. NE 07 keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen für Natur und Landschaft zurückbleiben. Voraussetzung hierfür bildet die Umsetzung der vorgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen.

9.0 QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

- BEZZEL et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BEZZEL et al. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BMVI (2020) – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2020): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Fassung Januar 2020. Bonn.
- BREUER (1994/2006): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft Nr. 1 (1/94), Hannover.
- BUNDESREGIERUNG (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Aktualisierung 2018. Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Stand: 15. Oktober 2018, Berlin.
- DIETZ (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DRACHENFELS, O. V. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1 (1/12): 1-60.
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2023. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4., Hannover.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- FLL (2015) – FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E. V. (2015): Empfehlungen für Baumpflanzungen. Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen - Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate. 2. Ausgabe, September 2010, Bonn.
- GRÜNEBERG, C. & H.G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- H&M INGENIEURBÜRO (2000): Landschaftsplan der Samtgemeinde Hesel.
- JESSEL & TOBIAS (2002): Ökologisch orientierte Planung. Eine Einführung in Theorien, Daten und Methoden. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart Hohenheim.
- KÖPPEL et al. (2004): Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart Hohenheim.

- KRÜGER & NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35.
- LANA (2009) – Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN (2024): Immissionsschutzgutachten. Stand: 17.07.2024.
- LK LEER (2021) – LANDKREIS LEER (2021): Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer.
- MU (2021) – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021): Landschaftsprogramm Niedersachsen.
- SCHOBER & GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas - Kennen, Bestimmen, Schützen. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- SCHRÖDTER et al. (2004) – SCHRÖDTER, HABERMANN-NIEBE & LEHMBERG (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg.: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V. und Niedersächsischer Städtetag, 1. Auflage.
- UN (1992) – UNITED NATIONS (1992): Convention on Biological Diversity.

Internetreferenzen und Kartenserver

- LANDKREIS LEER (2014): Gesetzlich geschützte Biotop im Landkreis Leer. WMS-Server. Stand 27.02.2014.
- LANDKREIS LEER (2024): Naturschutz im Landkreis Leer. <https://kleer.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=945f908ecadb464d831baa24e5bd8e63>. Zugriff: April 2024.
- LBEG (2025) – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2025): NIBIS-Kartenserver. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>. Letzter Zugriff: März 2025.
- MU (2025) – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2025): Umweltkarten Niedersachsen. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> letzter Zugriff: März 2025.
- UBA (2021) – UMWELTBUNDESAMT (2021): Anhaltender Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-bodenland-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#anhaltender-flachenverbrauch-fur-siedlungs-und-verkehrszwecke->. Zugriff: Januar 2021.

Gesetzestexte und Richtlinien

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- EU-Artenschutzverordnung – Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 09. Dezember 1996 (ABl. L 61 S. 1), die zuletzt am 05. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 126) geändert worden ist.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist.
- Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008.
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135) geändert worden ist.
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13) geändert worden ist.
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

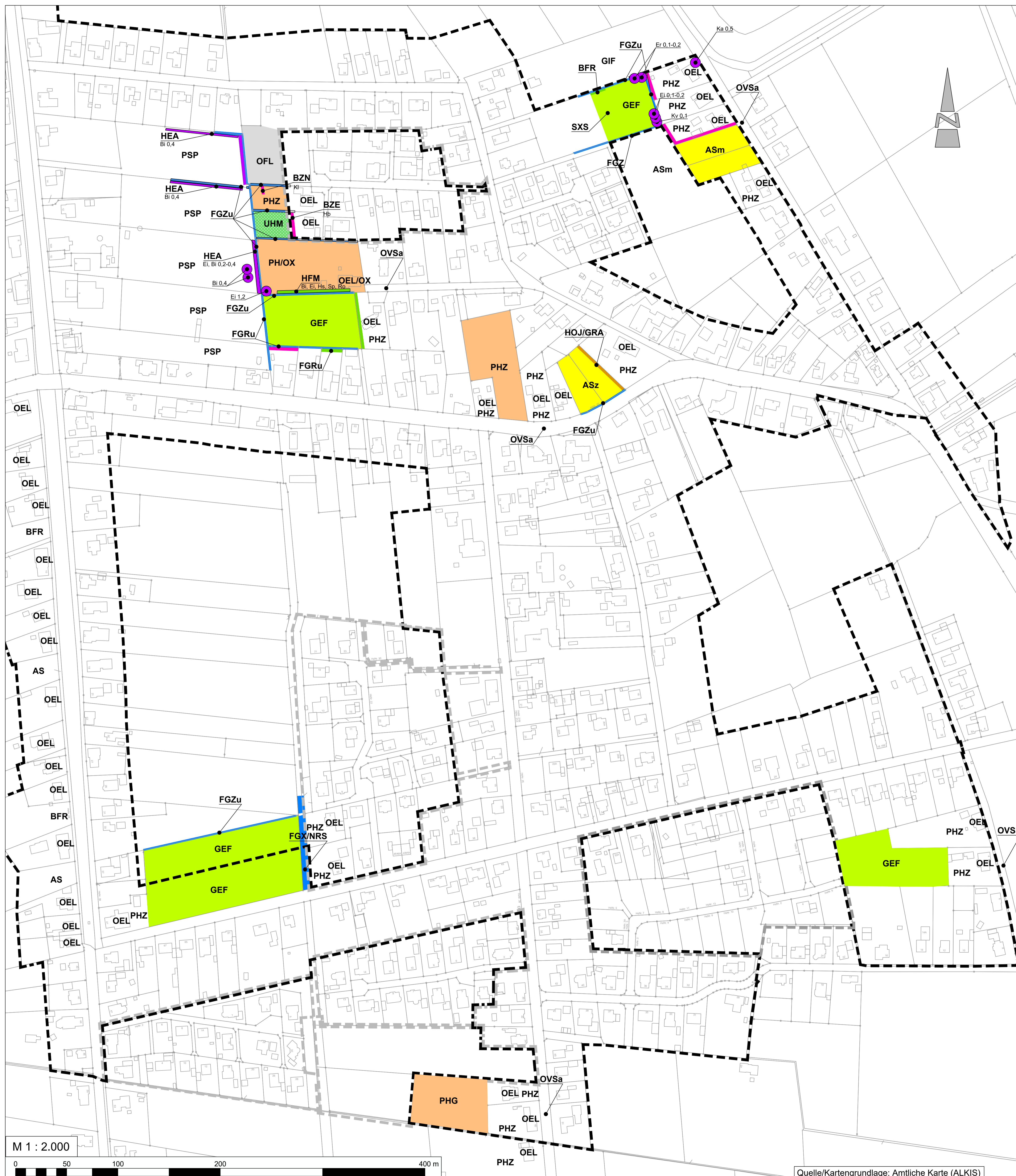
ANLAGEN

Plan 1: Umweltbericht zum Bebauungsplan NE 07 „Stiekelkamperfehn – Mitte“ – Bestand
Biotoptypen

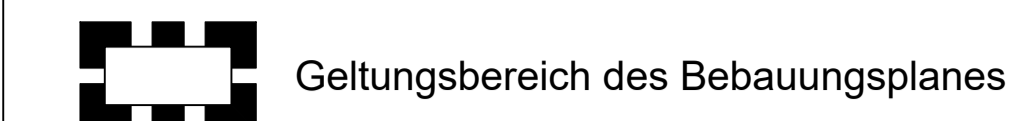
Samtgemeinde Hesel

Umweltbericht zum Bebauungsplan NE 07 "Stielkamperfehn - Mitte"

Bestand Biotoptypen



Planzeichenerklärung



Biotoptypen (Stand 03/2024)

[Biotoptypenkürzel nach « Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen » (DRACHENFELS 2021)]

Gebüsch und Gehölzbestände

- BFR Feuchtbüsch nährstoffreicher Standorte
- HFM Baum-Strauchhecke
- HOJ junger Streuobstbestand (§)

Gewässer

- FGR Nährstoffreicher Graben
- FGX Befestigter Graben
- FGZ Sonstiger vegetationsarmer Graben
- SXS Sonstiges naturfernes Staugewässer

Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore

- NRS Landröhricht (§)

Grünland

- GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (§)
- GIF Sonstiges feuchtes Intensivgrünland

Stauden- und Ruderalflächen

- UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Acker- und Gartenbau biotope

- AS Sandacker
- Zusatz: m = Mais
- z = sonstige einjährige Feldfrüchte

Grünanlagen

- BZE Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
- BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
- GRA artenarmer Scherrasen
- HEA Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs
- HEB Einzelbaum des Siedlungsbereichs
- PH Hausgarten
- PHG Hausgarten mit Großbäumen
- PHZ neuzzeitlicher Ziergarten
- PSP Sportplatz

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

- OVS Straße
- OVW Weg
- OFL Lagerplatz
- OEL Einzelhausbebauung
- OX Baustelle

Abkürzungen für Gehölzarten:

- | | | |
|----|-------------------|-------------------------------------|
| Bi | Birke | <i>Betula pubescens, B. pendula</i> |
| Ei | Stiel-Eiche | <i>Quercus robur</i> |
| Er | Schwarz-Erle | <i>Alnus glutinosa</i> |
| Hb | Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| Hs | Gewöhnliche Hasel | <i>Corylus avellana</i> |
| Ka | Roskastanie | <i>Castanea sativa</i> |
| Ki | Kirschlorbeer | <i>Prunus laurocerasus</i> |
| Kv | Vogelkirsche | <i>Prunus avium</i> |
| Ob | Obstbäume | |
| Ro | Rhododendron | <i>Rhododendron spec.</i> |
| Sp | Stechpalme | <i>Ilex aquifolium</i> |
| We | Weide | <i>Salix spec.</i> |

Anmerkung des Verfassers:

Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Samtgemeinde Hesel Landkreis Leer

Umweltbericht zum Bebauungsplan NE 07
"Stielkamperfehn - Mitte"

Planart: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1 : 2.000	Projekt: 22-3645 Plan-Nr.: 1	Datum	Unterschrift
		Bearbeitet: 03/2024	Looschen
		Gezeichnet: 03/2024	Looschen
		Geprüft: 03/2024	Diekmann

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

